

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 8
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

13. Lieferung

Inhalt

82 SOZIALVERSICHERUNG

827 Organisationsrecht

	Seite		Seite		
827-1	Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter v. 24.12.1911	2	827-6-2	Fünftes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes v. 15.2.1962	62
827-2	Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung v. 21.12.1922 ...	5	827-7	Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte v. 7.8.1953	62
827-3	Siebente Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Versicherungsbehörden und Ehrenämter) v. 25.5.1935	7	827-8	Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtsgesetz — BVAG) v. 9.5.1956	66
827-4	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) v. 9.9.1935	8	827-9	Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen v. 10.11.1956	68
827-5	Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung v. 13.5.1943	8	(nur mit der Überschrift aufgenommen)		
827-6	Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) v. 22.2.1951/13.8.1952	9	827-10	Verordnung über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtordnung) v. 28.5.1957	69
827-6-1	Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) v. 9.1.1958/23.2.1962 ...	18	827-11	Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar) v. 28.3.1960	72

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter *

Vom 24. Dezember 1911

Reichsgesetzbl. S. 1107

Wir, Wilhelm, ... Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund des § 35 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt: *

A.

§§ 1 bis 12 *

B. Ordnung des Verfahrens

I.

§§ 13 bis 36 *

II.

§§ 37 bis 72

III. Mitwirkung des Versicherungsamts im Verfahren der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1613 bis 1629 der Reichsversicherungsordnung) *

§ 73 *

Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung der Anträge

(1) Den Anträgen auf die Leistungen der *Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* (§§ 1613, 1743, 1250 ff. der Reichsversicherungsordnung), die an das Versicherungsamt gerichtet werden, sind die zu ihrer Begründung dienenden Beweisstücke beizufügen, und zwar insbesondere die in den §§ 74 bis 80 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden. Für die Gebühren- und *Stempelfreiheit* dieser Urkunden gelten die §§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung.

(2) ...

Überschrift: Die Verordnung ist durch das saarländische G v. 18. 6. 1958 Abl. S. 1224 mit Wirkung vom 1. 1. 1959 im Saarland wieder eingeführt

Einleitungssatz: RVO 820-1

§§ 1 bis 72: Aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 12 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

III. Überschrift: „Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung“ jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. RVO 820-1 § 73 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 V v. 14. 12. 1923 I 1199. „Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung“ jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. § 1743 RVO aufgeh. durch Art. LIII G v. 19. 7. 1923 I 686; §§ 1250 ff. a. F. RVO vgl. jetzt §§ 1235 ff. RVO 820-1. § 78 u. 80 gegenstandslos; vgl. Fußnoten dort

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Infolge Aufhebung der Landesstempelgesetze durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 gegenstandslos. RVO 820-1

§ 73 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls der in § 1265 RVO i. d. F. v. 19. 7. 1911 S. 509 enthaltenen Ermächtigung für das Versicherungsamt, vgl. § 1265 RVO i. d. F. v. 15. 12. 1924 I 779

§ 74 *

(1) Beim Anspruch auf *Invalidenrente* sind vorzulegen die letzte *Quittungskarte* (bei Seeleuten das Seefahrtbuch und etwa vorhandene Nachweisungen), die Bescheinigungen über Aufrechnung der früheren *Quittungskarten*, über Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen, soweit diese nicht in den *Quittungskarten* aufgerechnet sind ... und die Bescheinigungen der Sonderanstalten (§ 1370 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Beizufügen ist auch eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung über Ursache und Dauer der *Invalidität*.

(3) Wird Erhöhung der *Invalidenrente* nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung beantragt, so sind außerdem die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen.

(4) Wenn der Antragsteller auch Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, sind auch die zum Nachweis dieser Beitragsleistung erforderlichen Urkunden (*Versicherungskarten*, *Ersatzscheine* gemäß § 172 des *Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922*, *Bescheinigungen* von Ersatzkassen) vorzulegen.

§ 75 *

Beim Anspruch auf *Altersrente* sind außer den in § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden der *Geburtsschein* ... vorzulegen.

§ 76 *

(1) Beim Anspruch auf *Witwenrente* sind, soweit der Verstorbene nicht bereits *Invalidenrente* bezogen hat, dessen letzte *Quittungskarte* und die in § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Bescheinigungen sowie die *Heirats- und Sterbeurkunde* vorzulegen.

(2) § 74 Abs. 2 gilt ... entsprechend.

§ 74 Abs. 1: „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“, „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. Auslassung aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4. RVO 820-1

§ 74 Abs. 2: „Invalidität“ jetzt „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 74 Abs. 3: „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4; § 1291 a. F. RVO vgl. jetzt § 1262 RVO 820-1

§ 74 Abs. 4: Eingef. durch Art. I Nr. 9 V v. 14. 12. 1923 I 1199. § 172 a. F. AVG vgl. jetzt § 28 AVG 821-1

§ 75: „Altersrente“ jetzt „Altersruhegeld“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. Auslassung aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4

§ 76 Abs. 1: „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“, „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 76 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 1743 RVO durch Art. LIII G v. 19. 7. 1923 I 686

§ 77 *

Beim Anspruch auf Witwenrente sind vorzulegen die letzte *Quittungskarte* sowie die Bescheinigungen über Aufrechnung der früheren *Quittungskarten* und über nicht schon aufgerechnete Krankheitszeiten der Verstorbenen, ferner die Heirats- und Sterbeurkunde, ... endlich auch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen darüber, daß diese die *Ernährerin* ihrer Familie gewesen ist.

§ 78 *

§ 79 *

(1) Beim Anspruch auf Waisenrente sind vorzulegen die Geburtsurkunden der Waisen (§ 1259 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1923), die etwa vorhandenen Bestellungen der Pfleger oder Vormünder, ferner die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Heirats- und Sterbeurkunden, gegebenenfalls die zum Nachweis der Verwandtschaft, der Ehelichkeitsklärung, der Annahme an Kindes Statt und der Feststellung der Vaterschaft erforderlichen Urkunden, die letzte *Quittungskarte* des Verstorbenen und die in § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten, den Verstorbenen betreffenden Bescheinigungen.

(2) ...

§ 80 *

§ 81 *

(1) Das Versicherungsamt hat die Vollständigkeit der vorgelegten Beweisstücke zu prüfen und dahin zu wirken, daß fehlende Beweisstücke nachgeliefert werden. Dabei sind die Vorschriften über *Gebühren- und Stempelfreiheit* (§§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung) zu beachten. Die nicht offensichtlich begründeten oder unbegründeten Anträge sind tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Antragsteller zu erörtern.

(2) Sodann sind die Verhandlungen unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt zu senden.

(3) ...

§ 81 a *

Wird die Sache von der Landesversicherungsanstalt an das Versicherungsamt zur Begutachtung

§ 77: „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. Auslassungen aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4. „Ernährerin“ vgl. jetzt § 1266 Abs. 1 RVO 820-1 u. § 43 Abs. 1 AVG 821-1
 § 78: Gegenstandslos infolge Wegfalls des Witwengeldes gem. Art. I G v. 23. 7. 1921 I 984
 § 79 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 10 V v. 14. 12. 1923 I 1199. § 1259 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 1267, 1262 Abs. 2 RVO 820-1. „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4
 § 79 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4
 § 80: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Waisenaussteuer gem. Art. I G v. 23. 7. 1921 I 984
 § 81 Abs. 1 Kursivdruck: Infolge Aufhebung der Landesstempelgesetz durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 gegenstandslos. RVO 820-1
 § 81 Abs. 2: Eingef. durch Art. I Nr. 11 V v. 14. 12. 1923 I 1199
 § 81 Abs. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 11 V v. 14. 12. 1923 I 1199. Neugeg. durch § 1 Nr. 8 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen G v. 27. 7. 1957 I 1105
 § 81 a: Eingef. durch Art. I Nr. 12 V v. 14. 12. 1923 I 1199. RVO 820-1. §§ 85 u. 89 aufgeh.; vgl. Fußnoten dort

abgegeben oder hat der Antragsteller die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangt (§ 1613 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung), so gelten die §§ 82 bis 91.

§ 82 *

(1) Das Versicherungsamt hat festzustellen, ob der Antragsteller bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, *Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* oder der Angestelltenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind.

(2) Das Versicherungsamt hat von den betreffenden Versicherungsträgern die Akten und Belege einzufordern (die *Quittungskarten*, die etwa vorhandenen Verhandlungen über Streit wegen der Versicherungspflicht, über Beitragsüberwachung, über *Heilbehandlung*, über frühere *Invalidenrenten-, Altersrenten-* und *Hinterbliebenenansprüche* sowie die etwa vorhandenen Unfall- und Krankenkassenakten usw.).

§ 83 *

Die Aufklärung des Sachverhalts (§ 1617 der Reichsversicherungsordnung) hat sich bei Bedenken über die Versicherungspflicht insbesondere auf folgendes zu erstrecken,

1. ob und gegebenenfalls welche Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bestehen oder bestanden haben,
2. ob der Versicherte erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten ist oder nur verhältnismäßig wenig Beiträge geleistet sind, aus welchen Gründen dies geschehen ist, und wie seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor und während der Versicherungszeit gewesen sind. Hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Feststellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den eigenen Angaben des Antragstellers, auf der Kenntnis und den Wahrnehmungen des Versicherungsamts oder auf welchen anderen Erhebungen beruht.

§ 84 *

(1) Bei der Frage nach der *Erwerbsunfähigkeit* (§ 1255 Abs. 2, 3, § 1258 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung) ist der Beginn der *Erwerbsunfähigkeit* tunlichst genau zu ermitteln, namentlich dann, wenn davon die Erfüllung der Wartezeit abhängt, oder wenn sich die *Erwerbsunfähigkeit* infolge von Alterserscheinungen oder schleppenden Krankheiten allmählich herausgebildet hat.

§ 82 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 13 V v. 14. 12. 1923 I 1199. „Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung“ jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4
 § 82 Abs. 2: „Quittungskarten“ jetzt „Versicherungskarten“, „Heilbehandlung“ jetzt „Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung u. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit“, „Invalidenrentenansprüche“ jetzt „Ansprüche auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“, „Altersrentenansprüche“ jetzt „Ansprüche auf Altersruhegeld“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4
 § 83: RVO 820-1
 § 84 Abs. 1: „Erwerbsunfähigkeit“ jetzt „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4; § 1255 Abs. 2 u. 3 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 1246 u. 1247 RVO 820-1; § 1258 Abs. 2 u. 3 a. F. RVO vgl. jetzt § 1264 RVO 820-1

(2) Dabei ist unter Berücksichtigung des Schlußsatzes in § 83 dieser Verordnung festzustellen, ob der Versicherte in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen, ob er das Arbeiten freiwillig aufgegeben oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelnder Arbeitsfähigkeit entlassen hat, ob, unter welchen Verhältnissen und namentlich gegen welche Vergütung er etwa noch Arbeiten verrichtet.

§ 85*

§ 86*

Bei *Invaliden-, Witwen- und Witwerrentenansprüchen* ist von einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung des Rentenbewerbers (§ 1617 Abs. 3, §§ 1619, 1622 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) dann abzusehen, wenn sich klar ergibt, daß

1. die Wartezeit nicht erfüllt ... ist,
2. weder eine Versicherungspflicht noch eine Versicherungsberechtigung vorgelegen hat,
3. ein Antrag auf *Invaliden-* oder *Witwenrente* ohne die nach § 1635 der Reichsversicherungsordnung erforderliche Bescheinigung wiederholt wird,
4. ...

§ 87*

Von einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung (§ 1617 Abs. 3, §§ 1619, 1622 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) kann in der Regel abgesehen werden, wenn

1. die *Erwerbsunfähigkeit* durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält (§ 1522 der Reichsversicherungsordnung),
2. ein Antrag auf *Invalidenrente*, der bei Anerkennung der *Erwerbsunfähigkeit* wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen worden war, wiederholt wird, ohne daß ein Anhalt dafür vorliegt, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig gewesen ist,
3. der Antragsteller eine *Altersrente* bezieht und schon auf andere Weise als durch ärztliche Begutachtung die *Erwerbsunfähigkeit* glaubhaft festgestellt ist,
4. augenscheinlich erkennbar oder in einem *Heilverfahren* oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß *Erwerbsunfähigkeit* nicht vorliegt, oder daß und seit wann dauernde *Erwerbsunfähigkeit* eingetreten ist.

§ 85: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4

§ 86: „Invalidenrentenansprüche“ jetzt „Ansprüche auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“, „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4, §§ 1619 u. 1622 RVO aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613. Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der Anwartschaft gem. Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4. Nr. 4 aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4

§ 87: §§ 1619 u. 1622 RVO aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613. „Erwerbsunfähigkeit“ jetzt „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“, „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“, „Altersrente“ jetzt „Altersruhegeld“, „Heilverfahren“ jetzt „Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung u. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 88*

Außer den in § 1624 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ... bezeichneten Fällen findet eine mündliche Erörterung ... nicht statt, wenn

1. es sich lediglich um den Beginn oder die Höhe der Rente (*Invalidenrente*, *Witwenrente*, *Ruhegeld*) handelt,
2. es sich um einen Anspruch auf *Invalidenrente* wegen Zurücklegung des 65. Lebensjahrs handelt,
3. es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, es sei denn, daß die Entscheidung von der Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder des Beginns der *Invalidität* oder der Berufsunfähigkeit abhängt.

§ 89*

§ 90*

(1) Auf Antrag der Versicherungsanstalt ist zur mündlichen Erörterung ihr Vertrauensarzt zuzuziehen und zu hören.

(2) ...

§ 91*

Die Akten und das Gutachten ... werden mit tunlicher Beschleunigung an den Versicherungsträger (§ 1625 der Reichsversicherungsordnung) übersandt.

§ 92*

Begutachtung der Entziehung und Einstellung von Renten

(1) Das Versicherungsamt hat, sobald der Vorstand der Versicherungsanstalt ihm das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung oder Einstellung einer Rente (§ 1626 der Reichsversicherungsordnung) zugehen läßt, die etwa noch erforderlichen Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über die körperliche Leistungsfähigkeit des Rentenempfängers anzustellen und sodann, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Renten handelt (§ 1626 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung), tunlichst bald die mündliche Erörterung zur Abgabe des Gutachtens anzuberaumen.

(2) Die §§ 81, 83 Nr. 2 letzter Satz, §§ 84, 85, 86 Nr. 4, § 87 Nr. 1, 4, §§ 90, 91 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 88: I. d. F. d. § 24 V v. 21. 12. 1922 I 956 u. d. § 221 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 88 Eingangssatz: RVO 820-1. Erste Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 262 a. F. AVG durch § 79 G v. 21. 12. 1937 I 1393. Zweite Auslassung neugeregelt durch § 213 SGG 330-1

§ 88 Nr. 1: „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 88 Nr. 2: „Invalidenrente“ jetzt „Altersruhegeld“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 88 Nr. 3: „Invalidität oder Berufsunfähigkeit“ jetzt „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 89: Aufgeh. durch Art. I Nr. 14 V v. 14. 12. 1923 I 1199

§ 90 Abs. 1: I. d. F. d. § 221 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 90 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. I Nr. 14 V v. 14. 12. 1923 I 1199

§ 91: I. d. F. d. Art. I Nr. 15 V v. 14. 12. 1923 I 1199. RVO 820-1

§ 92 Abs. 1: I. d. F. d. § 221 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613. RVO 820-1

§ 92 Abs. 2: §§ 85 u. 86 Nr. 4 aufgeh.; vgl. Fußnoten dort

§ 93*

Eine mündliche Erörterung findet außer den in den §§ 1624 und 1626 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Fällen nicht statt, wenn

1. der Rentenempfänger ausdrücklich erklärt hat, keinen Anspruch auf Weitergewährung der Rente zu haben, und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt,
2. lediglich der Zeitpunkt des Wegfalls der Rente in Frage steht,
3. die Rentenzahlung infolge des Nachweises eingestellt werden soll, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt (§ 1310 der Reichsversicherungsordnung).

§ 94*

Soll wegen Gewährung einer Unfallrente die gewährte *Invalidenrente* ganz oder teilweise *wegfallen*, so sind § 1626 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung sowie die §§ 92, 93 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 93: I. d. F. d. § 221 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613. § 1310 a. F. RVO vgl. jetzt § 1293 RVO 820-1

§ 94: „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“, „wegfallen“ jetzt „ruhen“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. RVO 820-1

§ 95*

Wird die Einstellung einer Rentenzahlung deshalb erforderlich, weil der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 1312 der Reichsversicherungsordnung), so ist durch Anfrage bei der Gemeindebehörde festzustellen, ob der Berechtigte im Inland Angehörige hat, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

C. Schlußbestimmungen

§§ 96 bis 98*

§ 99*

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 ... in Kraft. ...

§ 95: Kursivdruck aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4. § 1312 a. F. RVO vgl. jetzt § 1289 RVO 820-1

§§ 96 bis 99: Aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 12 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613, § 99 teilweise abgedruckt im Hinblick auf die §§ 73 bis 95

Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung

827-2

Vom 21. Dezember 1922

Reichsgesetzbl. I S. 956

Auf Grund des § 228 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes verordnet:

A.

§§ 1 bis 4*

B. Ordnung des Verfahrens

I.

§§ 5 bis 13*

II. Besonderer Teil

§ 14*

(1) Anträge auf Leistungen, die bei dem Versicherungsamte gestellt werden, sind unverzüglich an die

§§ 1 bis 13: Aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 17 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 14: I. d. F. d. Art. II Nr. 3 V v. 14. 12. 1923 I 1199. „Bundes“- statt „Reichsversicherungsanstalt“ gem. § 32 G v. 7. 8. 1953 827-7. § 18 aufgeh.; vgl. Fußnote dort

Bundesversicherungsanstalt abzugeben, auch wenn der Antragsteller die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangt hat.

(2) Das Versicherungsamt kann vor der Abgabe der Sache für die Beschaffung fehlender Beweismittel sorgen, ärztliche Gutachten aber nicht einholen.

(3) Wird die Sache von der Bundesversicherungsanstalt von Amts wegen oder auf Antrag des Antragstellers an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgegeben, so gelten die §§ 15 bis 21.

§ 15*

(1) Beim Anspruch auf *Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit* sind vorzulegen: die Versicherungskarten, die Ersatzzeitscheine (§ 172 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des

§ 15 Abs. 1: I. d. F. d. Art. II Nr. 4 V v. 14. 12. 1923 I 1199. § 172 a. F. AVG vgl. jetzt § 28 AVG 821-1. „Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 AnVNG 821-2

§ 15 Abs. 2: „Berufsunfähigkeit“ jetzt „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gem. Art. 3 § 1 AnVNG 821-2

§ 15 Abs. 3: I. d. F. d. Art. II Nr. 4 V v. 14. 12. 1923 I 1199. „Kinder unter 18 Jahren“ (§ 56 a. F. AVG) vgl. jetzt § 39 Abs. 3 AVG 821-1

§ 15 Abs. 4: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. V v. 24. 12. 1911 827-1

Gesetzes vom 10. November 1922) und etwaige Nachweise über die Beitragsleistung bei einer Ersatzkasse.

(2) Ferner hat der Antragsteller eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung vorzulegen, aus der sich seine Beschwerden, der körperliche Befund, die *Berufsunfähigkeit* und ihre Dauer ergeben.

(3) Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren (§ 56 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1923, Reichsgesetzbl. I S. 636), so sind die Geburtsurkunden und die zum Nachweis der Verwandtschaft, der Ehelichkeitserklärung, der Annahme an Kindes Statt und der Feststellung der Vaterschaft erforderlichen Urkunden einzureichen.

(4) Hat der Antragsteller auch Beiträge zur *Invalidenversicherung* entrichtet, so sind auch die in § 74 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 16*

Bei einem Antrag auf Witwenrente aus der Angestelltenversicherung ist *Berufsunfähigkeit* nicht nachzuweisen. Sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs.

§ 17

Bei Ansprüchen auf Waisenrente aus der Angestelltenversicherung ist die Bedürftigkeit der Waisen in keinem Fall nachzuweisen. Sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs.

§ 18*

§ 19*

(1) Bei Ansprüchen auf Erstattung aus § 62 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1923 ist die Heiratsurkunde vorzulegen.

(2) Außerdem gelten die Vorschriften über den Antrag auf *Ruhegeld* entsprechend.

§ 20*

§ 16: Teilweise gegenstandslos durch § 45 Abs. 2 Nr. 2 AVG 821-1

§ 18: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§ 19 Abs. 1: I. d. F. d. Art. II Nr. 5 V v. 14. 12. 1923 I 1199. § 62 a. F. AVG vgl. jetzt § 83 AVG 821-1

§ 19 Abs. 2: „Ruhegeld“ vgl. Fußnote zu § 15 Abs. 1

§ 20: Abhängig von dem infolge Zeitablaufs gegenstandslosen § 398 a. F. AVG v. 20. 12. 1911 S. 989 i. d. F. d. Art. I Nr. 60 G v. 10. 11. 1922 I 849

§ 21*

(1) Das Versicherungsamt hat bei einem Antrag aus der *Invalidenversicherung* festzustellen, ob der Antragsteller Beiträge auch zur Angestelltenversicherung und bei einem Antrag aus der *Angestelltenversicherung*, ob er Beiträge auch zur *Invalidenversicherung* entrichtet hat. In beiden Fällen hat das Versicherungsamt ferner festzustellen, ob der Antragsteller bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, der *Invaliden-* und *Hinterbliebenen-* oder der Angestelltenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind.

(2) Das Versicherungsamt hat von den betreffenden Versicherungsträgern die Akten und Belege einzufordern (Abschrift oder Auszug aus den Versicherungskonten der Bundesversicherungsanstalt, die Versicherungskarten, nötigenfalls auch die *Quittungskarten* der *Invalidenversicherung*, ferner die etwa vorhandenen Verhandlungen über Streit wegen der Versicherungspflicht, über Beitragsüberwachung, über *Heilbehandlung*, in geeigneten Fällen auch über frühere *Invalidenrenten-*, *Altersrenten-* und *Hinterbliebenenansprüche* sowie die etwa vorhandenen Krankenkassenakten usw.).

§ 22*

Das Versicherungsamt hat festzustellen, ob der Antragsteller Beiträge auch zur *Invalidenversicherung* entrichtet hat und ob er bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, der *Invaliden-* oder der Angestelltenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind.

§§ 23 bis 25*

§ 26*

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

§ 21 Abs. 1: „Invaliden- u. Hinterbliebenen“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4, „Bundes“- statt „Reichsversicherungsanstalt“ gem. § 32 G v. 7. 8. 1953 827-7

§ 21 Abs. 2: „Quittungskarten“ jetzt „Versicherungskarten“, „Invalidenversicherung“ jetzt „Arbeiterrentenversicherung“, „Heilbehandlung“ jetzt „Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung u. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit“ u. „Invalidenrenten-, Altersrenten- u. Hinterbliebenenansprüche“ jetzt „Ansprüche auf Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, auf Altersruhegeld u. auf Renten an Hinterbliebene“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 22: I. d. F. d. Art. II Nr. 6 V v. 14. 12. 1923 I 1199. „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 23: Aufgeh. durch Art. II Nr. 6 V v. 14. 12. 1923 I 1199

§§ 24 bis 26: Aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 17 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613, § 26 zur Vollständigkeit mit abgedruckt

**Siebente Verordnung
zum Aufbau der Sozialversicherung
(Versicherungsbehörden und Ehrenämter)***

827-3

Vom 25. Mai 1935

Reichsgesetzbl. I S. 694, verk. am 27. 5. 1935 (RAnz. Nr. 122)

Auf Grund des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) und des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes:*

Artikel 1*

§§ 1 bis 3

Artikel 2*

§§ 4 bis 6

Artikel 3

Ehrenämter in der seemännischen Versicherung

§ 7

Für die Träger der Reichsversicherung der Seeleute und die für die Seeküste zuständigen Versicherungsbehörden sowie den Ausschuß zur Festsetzung seemännischer Durchschnittsheuern stehen

Überschrift: Die Verordnung ist für Württemberg-Hohenzollern aufgeh. durch § 23 Abs. 8 Buchst. b G v. 6. 7. 1949 RegBl. S. 319 u. für Rheinland-Pfalz durch § 2 G v. 5. 9. 1949 GVBl. S. 439. Im Saarland ist sie durch das am 1. 4. 1960 in Kraft getretene OrganisationsG Saar 827-11 wieder eingeführt

Einleitungssatz: G v. 5. 7. 1934 826-3

Art. 1: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 5 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

Art. 2 §§ 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

Art. 2 § 6: Abhängig von den aufgehobenen § 8 Abs. 2 u. 3 und § 9 Abs. 1 u. 3 V v. 21. 12. 1934 I 1274

den Versicherten solche befahrene Schiffahrtskundige gleich, die nicht zu den Führern von Betrieben oder den ihnen gleichgestellten Personen gehören oder gehört haben; dabei gelten als befahrene Schiffahrtskundige solche Seeleute von Beruf, die mindestens fünf Jahre lang zu den Pflichtversicherten einer bei der See-Berufsgenossenschaft versicherten Gefolgschaft gehört haben und noch in näheren Beziehungen zur Seeschifffahrt stehen.

Artikel 4*

§ 8

Artikel 5*

§ 9

Artikel 6*

§ 10

Artikel 7*

§§ 11 bis 13

Artikel 8*

§ 14

Der Reichsarbeitsminister

Art. 4: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 5 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

Art. 5: Gegenstandslos

Art. 6 u. 7: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 224 Abs. 3 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

Art. 8: Neugeregelt durch BVAG 827-8

827-4

Vierte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter
in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung
(Vertretung gegenüber Versicherungsträgern
und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung)*

Vom 9. September 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1143

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird verordnet:

§ 1*

(1) Zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung sind nur berechtigt:

1. ...
2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind,
3. geschäftsfähige nahe Angehörige, und zwar der Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Beteiligten oder seines Ehegatten,
4. Personen, die im Dienste des Beteiligten beschäftigt sind, sowie der Führer des Betriebes, dem der Beteiligte als Gefolgschaftsmitglied angehört oder angehört hat.

(2) ...

§ 2*

Für die Zurückweisung der Personen, die nicht nach § 1 zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden berechtigt sind,

Überschrift: Die Verordnung ist für Bayern aufgeh. durch Nr. 1 G v. 25. 6. 1946 GVBl. S. 221, für Hessen durch § 4 Nr. 5 G v. 23. 1. 1948 GVBl. S. 19 u. für Rheinland-Pfalz durch § 2 G v. 5. 9. 1949 GVBl. S. 439, im übrigen für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: Gegenstandslos infolge Auflösung der Deutschen Arbeitsfront durch Art. I KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR Nr. 1 S. 19
§ 1 Abs. 2: Abhängig von § 4 Abs. 1 V v. 19. 5. 1933 I 283
§ 2: § 4 Abs. 3 u. 4 V v. 19. 5. 1933 lautete:

„(3) Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber bekanntzugeben.

(4) Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden.“

gilt § 4 Abs. 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) entsprechend.

§ 3*

(1) Kann sich eine Partei nicht durch einen der nach § 1 zur Vertretung Berechtigten vertreten lassen, so kann der Versicherungsträger und, soweit es sich um ein Verfahren vor einer Versicherungsbehörde handelt, diese auf Antrag im Einzelfall andere Personen als Vertreter zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; ...

(2) Die Entscheidung der Versicherungsbehörde ist *endgültig*. Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist die *Beschwerde* an die *Aufsichtsbehörde* zulässig, die *endgültig* entscheidet.

(3) Der *Reichsarbeitsminister* kann bindende Richtlinien für die Vertretungsberechtigung erlassen.

§ 4*

§ 5*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsarbeitsminister

§ 3 Abs. 1 Halbs. 2: Gegenstandslos gem. Art. II KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR Nr. 1 S. 6

§ 3 Abs. 2 Kursivdruck: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

§ 4: Aufhebungsvorschrift

§ 5 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

827-5

Verordnung
zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen
für die Träger der Reichsversicherung)*

Vom 13. Mai 1943

Reichsgesetzbl. I S. 307, verk. am 21. 5. 1943

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 III 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

Gesetz
über die Selbstverwaltung und über Änderungen
von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung
(Selbstverwaltungsgesetz) *

827-6

Vom 22. Februar 1951/13. August 1952

Bundesgesetzbl. 1951 I S. 124, in Kraft getreten am 24. 2. 1951
Neufassung auf Grund des Art. II G v. 13. 8. 1952 I 421, in Kraft getreten am 16. 8. 1952,
durch Bek. v. 13. 8. 1952 I 427, ber. S. 600 u. 664

§ 1 *

Allgemeines

(1) Bei jedem Träger der Sozialversicherung werden als Organe der Selbstverwaltung eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger sollen in der Regel Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes bilden. Für diesen Fall grenzt die Satzung des Versicherungsträgers die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.

(3) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Städte mit Eigenunfallversicherung oder Feuerwehr-Unfallversicherungskassen durchgeführt wird, sind entsprechende Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Ehrenämter in der Sozialversicherung und für die Organe der Versicherungsträger die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung. Für die Krankenversicherung gilt dies auch hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge und Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle des früheren Ausschusses, der Genossenschaftsversammlung, der Sektionsversammlung, des Verwaltungsrates, der Hauptversammlung oder der Bezirksversammlung.

(5) Für die knappschaftliche Versicherung wählen die Versicherten Versichertenälteste (Knappschaftsälteste der Arbeiter und Angestellten). Die Satzung der übrigen Versicherungsträger kann die Wahl von Versichertenältesten vorschreiben. Die Versichertenältesten müssen mindestens vierundzwanzig Jahre alt und mindestens drei Jahre versichert sein oder einen Anspruch auf Leistung haben. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten. Die Satzung jedes Versicherungsträgers kann die Wahl von Vertrauensmännern der Arbeitgeber vorschreiben. Das Nähere über die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner bestimmt die Satzung.

Überschrift: Das Gesetz gilt gem. § 1 des am 9. 5. 1958 in Kraft getretenen saarländischen G v. 14. 2. 1958 ABl. S. 405 i. d. F. d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 G v. 15. 2. 1962 827-6-2 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten
§ 1 Abs. 4 Satz 3: Abweichung im Saarland gem. § 1 Nr. 3 des saarländischen G v. 14. 2. 1958 ABl. S. 405

(6) Der Vorstand des Versicherungsträgers hat bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiet der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Auswahl des Arztes erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer vom Vorstand des Versicherungsträgers.

§ 2 *

Zusammensetzung der Organe,
Amts-dauer und Geschäftsordnung

(1) Die Organe der Versicherungsträger setzen sich zusammen

- a) in der Krankenversicherung, in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der Unfallversicherung je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber,
- b) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber,
- c) in der Knappschaftsversicherung zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber.

(2) Bei den Betriebskrankenkassen gilt Absatz 1 Buchstabe a mit der Abweichung, daß den Organen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter angehört. Er hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen. Dies gilt entsprechend für die Organe der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, die Organe der Ausführungsbehörden und die Organe der Unfallversicherung der Gemeinden.

(3) Bei den Ersatzkassen werden abweichend von Absatz 1 Buchstabe a nur Versicherte als Mitglieder der Organe gewählt.

(4) In den Organen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. In den Vertreterversammlungen bundes-

§ 2 Abs. 4 Satz 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 15. 2. 1962 I 69

§ 2 Abs. 4 Satz 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 15. 2. 1962 I 69. RKG 822-1

§ 2 Abs. 5 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 15. 2. 1962 I 69

§ 2 Abs. 7 Sätze 14 u. 15: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 15. 2. 1962 I 69. SeemannsG 9513-1

§ 2 Abs. 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 15. 2. 1962 I 69

§ 2 Abs. 11: I. d. F. d. Art. 1 G v. 15. 11. 1956 I 863. Satz 1 infolge Zeitablaufs gegenstandslos, abgedruckt zum Verständnis des Satzes 2. Abweichung im Saarland gem. § 1 Nr. 7 des saarländischen G v. 14. 2. 1958 ABl. S. 405

unmittelbarer Versicherungsträger sollen auch die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein. Den Organen können auch Rentenberechtigte aus eigener Versicherung nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl angehören. Sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten; sie gelten jedoch nicht als eine andere Gruppe von Versicherten im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 9. Die Rentenberechtigten können als solche nur Organen von Trägern der Rentenversicherungen, der Unfall- und der Knappschaftsversicherung angehören, von denen sie ihre Renten beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. ... Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter; bezieht der Wahlberechtigte Bergmannsrente (§ 45 des Reichsknappschaftsgesetzes), so gilt er nur als Versicherter. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit, vorbehaltlich Halbsatz 2, nur bei der Gruppe der Arbeitgeber; bei Zugehörigkeit zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

(5) Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat, können nicht Mitglied in einem seiner Organe sein. Jedes Mitglied eines Organs hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten; sie müssen dieselben Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wie diese.

(6) Mitglied der Organe dürfen nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

(7) Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger, dessen Organ sie angehören, versichert sein. Wanderversicherte sind in dem Versicherungszweig, dem sie zur Zeit der Wahlankündigung angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern nach Absatz 8 insgesamt nachgewiesenen Beiträge den Voraussetzungen entsprechen, die in Absatz 8 vorgeschrieben sind. Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen sein, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleich-

zeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereitschaft im Sinne dieser Vorschrift. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Für die Rentenversicherung und die Knappschaftsversicherung gelten als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern, als Vertreter der Arbeitgeber Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. In der Unfallversicherung gelten Personen, die regelmäßig in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft stehen, nicht als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Voraussetzung der Wählbarkeit in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung ist für die Versicherten, die nicht zu den Arbeitgebern gehören, und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die versicherten Arbeitnehmer, daß sie während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren. Die unfallversicherten Ehefrauen der Unternehmer gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer. Ehefrauen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die unfallversicherten sonstigen Angehörigen der Unternehmer und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als versicherte Arbeitnehmer. Versicherte Arbeitnehmer, die gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sind, gelten als regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, wenn sie im Jahre vor der Wahlankündigung wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt waren. Voraussetzung für die Wählbarkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, daß sie am Tage der Wahlankündigung der Unfallversicherung unterliegen. Für die Wahlen zu den Organen der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse stehen den Versicherten befahrene Schiffsfahrtskundige, die nicht Unternehmer sind, gleich. Befahrene Schiffsfahrtskundige sind Personen, die mindestens fünf Jahre lang Kapitän im Sinne des § 2 oder Besatzungsmitglied im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 713) waren, bei der See-Berufsgenossenschaft oder der Seekasse versichert waren und noch in näherer Beziehung zur Seefahrt stehen.

(8) Für die Wahlen zu den Organen eines Trägers der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung gilt als Versicherter, wer

am Tag der Wahlankündigung versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist oder

in der Zeit vom 1. Januar des zweiten dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bis zum Tag der Wahlankündigung eine Beitragszeit von mindestens sechs Kalendermonaten zurückgelegt hat oder

bis zum Tag der Wahlankündigung eine Versicherungszeit von mindestens sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein.

(9) Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Tag der Wahlankündigung.

(10) Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Organe; für die Vertreterversammlung beträgt sie höchstens sechzig.

(11) Die Amtsdauer der in der ersten Wahl gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner endet am 30. Juni 1958. Die Amtsdauer der in jeder folgenden Wahl Gewählten endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl vier Jahre nach dem Ablauf der Amtsdauer der in der vorausgegangenen Wahl Gewählten. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Betreffenden abgelehnt werden.

(12) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(13) Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(14) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 3

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe sowie der Versichertenältesten und Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt.

(2) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern ihre baren Auslagen. Er gewährt den Vertretern der Versicherten in den Organen und den Versichertenältesten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Arbeitgeber und den Vertrauensmännern zugebilligt werden. Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Arbeitgeber und ihre Vertreter dürfen Versicherte weder in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts beschränken noch wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen. Die Vertreter der Versicherten haben ihren Arbeitgebern, bei denen sie tätig sind, die Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

§ 4*

Wahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Versicherten und die Rentenberechtigten wählen die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung sowie die Versichertenältesten. Die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sowie die Vertrauensmänner. Die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen die Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und deren Vertrauensmänner. Die Wahlen sind frei und geheim. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Eine Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Listenverbindung) und eine Zusammenlegung mehrerer Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag (Listenzusammenlegung) sind zulässig. Die zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Gehörigen werden auf Grund der Vorschlagslisten der auf freiwilliger Grundlage gebildeten berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft gewählt, die maßgeblich von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte aufgestellt werden. Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen erfolgt die Wahl der Vertreter der Versicherten auf Grund von Vorschlagslisten der Landesfeuerwehrverbände. Gruppen von Versicherten können Vorschlagslisten einreichen, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen. Dies gilt auch für die Arbeitgeber; für die erforderliche Mindestzahl der Unterschriften gilt Absatz 9 entsprechend.

(2) In der knappschaftlichen Versicherung werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung von den Versichertenältesten (§ 1 Abs. 5) gewählt.

§ 4 Abs. 1 Satz 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 15. 2. 1962 I 69
 § 4 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 15. 2. 1962 I 69
 § 4 Abs. 5 Satz 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 15. 2. 1962 I 69

(3) Wahlberechtigt sind Versicherte und Arbeitgeber, die am Wahlsonntag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei gemeindlichen Unfallversicherungsträgern gelten als Versicherte die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigten Personen; Vertreter anderer Gruppen von Versicherten können nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl gewählt werden. Als Arbeitgeber gelten die Gemeinden und Gemeindeverbände; Vertreter anderer Gruppen von Arbeitgebern können nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl gewählt werden. Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gelten die freiwilligen Feuerwehrmänner als Versicherte und die Gemeinden und die Gemeindeverbände als Arbeitgeber.

(4) Die in § 2 vorgeschriebenen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit als Versicherter, Rentenberechtigter, Arbeitgeber und Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte gelten auch für das aktive Wahlrecht. Soweit dies zum Nachweis der Wahlberechtigung als Versicherter der Rentenversicherungen erforderlich ist, ist der Arbeitgeber zum Eintrag des Entgelts, für das Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, und in der Knappschaftsversicherung zur Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber je für sich getrennt. Die Wahlen sind frei und geheim; sie erfolgen nur auf Grund von Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Gruppen, die der Vertreterversammlung angehören (der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte sowie deren unfallversicherte Ehefrauen). Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Listenverbindung und Listenzusammenlegung sind zulässig.

(6) Wird aus einer Gruppe nur ein Vorschlag eingereicht, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(7) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, jedoch ist die Wählbarkeit zu mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

(8) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

(9) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers ist nach der Zahl der am Tage der Wahlankündigung in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten zu bemessen; die Satzung kann die Abstufung und eine Höchstzahl der Stimmen vorschreiben. Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden kann die Satzung vorsehen, daß sich das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Einwohnerzahl richtet; das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 4 a *

Wahl der Versichertenältesten und Vertrauensmänner in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Die Satzung eines Trägers der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten kann abweichend von § 4 Abs. 1 bestimmen, daß die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner durch die Vertreterversammlung gewählt werden. In diesem Falle gilt für die Wahl § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend. Den Vorschlagslisten der Gruppen der Vertreterversammlung sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten und Vertrauensmänner nach § 4 Abs. 1 berechtigt sind.

§ 4 b *

Ergänzung der Vertreterversammlung

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so tritt sein erster Stellvertreter an seine Stelle; der zweite Stellvertreter tritt an die Stelle des ersten Stellvertreters. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend, wenn ein erster Stellvertreter vorzeitig ausscheidet. In Stellen, die durch Stellvertreter nicht mehr besetzt werden können, rücken die auf der Vorschlagsliste für diesen Fall bezeichneten Bewerber ein. Der Vorstand benachrichtigt hiervon den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die von den Veränderungen Betroffenen und die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat.

(2) Soweit eine Ergänzung erforderlich wird, die sich nicht gemäß Absatz 1 durchführen läßt, fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat, auf, dem Vorstand innerhalb eines Monats einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag dieser Stelle kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist höchstens um einen Monat verlängern.

(3) Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat, auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats eine andere Person als Nachfolger vorzuschlagen.

(4) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an. Diese beruft den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande kommt; bei neu zu bildenden Versicherungsträgern trifft die Anzeigepflicht den Wahlausschuß.

§ 4 c *

Ergänzung des Vorstandes

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenvertreter der Liste, auf der der Ausgeschiedene gewählt worden war, und seinen Stellvertreter auf, dem Vorstand innerhalb eines Monats durch gemeinsame Erklärung einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenvertreters kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist höchstens um einen Monat verlängern.

(2) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenvertreter und seinen Stellvertreter auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

(3) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so teilt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Vorschlag allen Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung mit, der der Ausgeschiedene im Vorstand angehört hat. Geht innerhalb eines Monats kein anderer Vorschlag ein, so gilt der Vorgeschlagene als gewählt. Darauf ist bei der Mitteilung des Vorschlags hinzuweisen.

(4) Wird dem Vorstand innerhalb der Frist (Absätze 1 und 2) kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, oder wird ihm fristgerecht (Absatz 3 Satz 2) noch ein anderer Vorschlag eingereicht, so sind sämtliche Mitglieder der betreffenden Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter neu zu wählen (§ 4 Abs. 5 und 6).

(5) Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und dem Eintreten des Nachfolgers tritt der erste Stellvertreter oder, falls dieser schon ausgeschieden oder verhindert ist, der zweite Stellvertreter an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 4 d *

Nachfolge im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Versichertenältesten und Vertrauensmännern sowie ihrer Stellvertreter

(1) Die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältester und Vertrauensmänner sowie ihrer Stellvertreter richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(2) Soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, gilt § 4 b Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Aufforderung, einen Nachfolger vorzuschlagen, ist an den Listenvertreter der Liste zu richten, auf der der

§§ 4 c u. 4 d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 15. 2. 1962 I 69

Ausgeschiedene gewählt worden war. Die Frist, innerhalb der ein Nachfolger vorzuschlagen ist (§ 4 b Abs. 2 und 3), beträgt drei Monate.

§ 5 *

Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und in der Knappschaftsversicherung einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl der Vorsitzenden ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Mitglied erreicht, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt; dieser Wahlgang darf, wenn nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, frühestens eine Stunde nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs stattfinden. Bei gleich hoher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, welche die gleich hohe Stimmenzahl erhalten, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je mindestens für ein Jahr zu führen haben. Ist hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Vorsitzenden (Stellvertretern) gewählt, so entscheidet das Los; das gleiche gilt für die Reihenfolge.

(2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen; wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten zu wählen. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind der erste und der zweite Stellvertreter je aus den beiden anderen Gruppen zu wählen, denen der Vorsitzende nicht angehört. Dies gilt für die Knappschaftsversicherung entsprechend mit der Maßgabe, daß Arbeiter und Angestellte als besondere Gruppe gelten. Die Satzung kann vorschreiben, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd den Vorsitz führen; sie bestimmt in diesem Falle das Nähere.

(3) Scheiden der Vorsitzende eines Organs oder sein Stellvertreter aus, so werden sie durch Neuwahl ersetzt.

(4) Verstoßen Beschlüsse der Organe gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt, unbeschadet des § 8 Abs. 4, den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für Vorstände von Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen von Versicherungsträgern gilt Absatz 1 nicht.

§ 5 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 15. 2. 1962 I 69
 § 5 Abs. 1 Satz 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 15. 2. 1962 I 69
 § 5 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 15. 2. 1962 I 69

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.

(4) Die Satzung kann mit Wirkung gegen Dritte Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsmacht, die sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, festlegen.

§ 7

Haftung, Strafe, Enthebung vom Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

(2) Ein Mitglied eines Organs, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Bei Beratungen über Gegenstände, die das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied während der Beratungen aus dem Sitzungszimmer entfernen und sich der Teilnahme an der Abstimmung enthalten.

(4) Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 8*

Geschäftsführung

(1) Für die Geschäftsführung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gelten folgende Vorschriften:

- a) In der Krankenversicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. Für die Betriebskrankenkassen bleiben die Vorschriften des § 362 der Reichsversicherungsordnung unberührt; die Bestellung des Geschäftsführers bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.
- b) In der Unfallversicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. . . .

§ 8 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. § 1 Nr. 11 Buchst. b des saarländischen G v. 14. 2. 1958 ABl. S. 405

§ 8 Abs. 1 Buchst. a: RVO 820-1

§ 8 Abs. 1 Buchst. b Satz 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 15. 2. 1962 I 69

§ 8 Abs. 1 Buchst. c: RVO 820-1

§ 8 Abs. 6 Satz 1: Abweichung im Saarland gem. § 1 Nr. 12 des saarländischen G v. 14. 2. 1958 ABl. S. 405

c) Bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung; die Satzung kann diese Zahl auf fünf festsetzen. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen. Bei der Aufstellung des Haushalts, des Stellenplans und in Fragen der Vermögensanlage hat die Geschäftsführung als solche eine beschließende Stimme. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Behinderungsfall gegenseitig. Für ihr Dienstverhältnis gilt § 1343 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

d) Bei den Versicherungsträgern und Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Städte mit Eigenunfallversicherung, bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Geschäftsführung.

e) Bei den Trägern der knappschaftlichen Versicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß eine Geschäftsführung (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) gebildet wird; § 8 Abs. 1 Buchstabe c Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Vorstände der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können beschließen, daß für die See-Berufsgenossenschaft und die Seekasse eine gemeinsame Geschäftsführung gebildet wird. In diesem Falle wählen sie die Geschäftsführer gemeinschaftlich; über den Vorsitz dabei entscheidet das Los.

(3) Der Geschäftsführer — und im Behinderungsfall sein Stellvertreter — sowie die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Der Geschäftsführer — und im Behinderungsfall sein Stellvertreter — sowie die Mitglieder der Geschäftsführung haben hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers zu führen; insoweit vertreten sie den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Vorstand sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben.

(5) Die Satzung eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers kann bestimmen, daß eine Geschäftsführung (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) gebildet wird; § 8 Abs. 1 Buchstabe c Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter (Mitglieder der Geschäftsführung) gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt. Soweit die Reichsversicherungsgesetze für die Besetzung von Stellen als Geschäftsführer von Trägern der Sozialversicherung die Erfüllung von Voraussetzungen dienstrechtlicher Art vorschreiben, müssen diese Voraussetzungen bei der Wahl erfüllt sein. Bei solchen Bewerbern, welche die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde über die erforderliche Befähigung.

§ 9*

§ 10*

Vorstand und Vertreterversammlung für die Rentenversicherung der Angestellten

(1) ...

(2) Für die Organe und die Geschäftsführung der Rentenversicherung der Angestellten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(3) ...

§ 11*

Wahlen

(1) Für die Durchführung der Wahlen bestellt der Bundesminister für Arbeit einen Bundeswahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Er ist zuständig für die allgemeinen Aufgaben sowie für die Durchführung der Wahlen zu den Organen derjenigen Versicherungsträger, deren Bereich sich über mehr als ein Land erstreckt. Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestellen Landeswahlbeauftragte. Ihnen obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger ihres Landes. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt Näheres für den Bundeswahlbeauftragten, die obersten Verwaltungsbehörden der Länder für die Landeswahlbeauftragten.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte erläßt für die einzelnen Zweige der Versicherung Richtlinien, welche die Einheitlichkeit der Durchführung der Wahlen sicherstellen. Insbesondere müssen die Richtlinien bestimmen, ... wer in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, für den Fall der Umlageerhebung nach dem Einheitswert, als Selbständiger (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) gilt. Der Bundeswahlbeauftragte trifft,

§ 9: Aufgeh. mit Wirkung vom 4. 9. 1953 durch § 224 Abs. 2 SGG v. 3. 9. 1953/23, 8. 1958 I 613

§ 10 Abs. 1 u. 3: Gegenstandslos durch G v. 7. 8. 1953 827-7

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Auslassung: Abhängig von dem aufgehobenen § 9

§ 11 Abs. 3 Satz 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 15. 2. 1962 I 69

§ 11 Abs. 3 Sätze 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 15. 2. 1962 I 69

§ 11 Abs. 5: In Bundesgesetzblatt 1952 I 427 versehentlich „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ statt „§ 12 Abs. 1 Satz 3“

§ 11 Abs. 7 Satz 1: „Arbeitslosenunterstützung“ u. „Arbeitslosenfürsorgeunterstützung“ jetzt „Arbeitslosengeld“ u. „Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe“ gem. Art. X § 2 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 11 Abs. 9: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 11 Abs. 10 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 G v. 10. 4. 1958 I 213

§ 11 Abs. 10 Sätze 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 15. 2. 1962 I 69

§ 11 Abs. 10 Sätze 4 u. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b G v. 15. 2. 1962 I 69

soweit erforderlich, für die erstmalige Wahl die der Satzung vorbehaltenen Bestimmungen und regelt die angemessene Berücksichtigung der Arbeitnehmergruppen bei den Wahlen zu den Organen der Knappschaften.

(3) Stimmbezirke für die Wahlen sind die Gemeinden. Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse bilden besondere Stimmbezirke. Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke, auch für eine Mehrzahl von Betrieben und Werkstätten, bilden. Stimmbezirke für die Wahlen der Versichertenältesten (Knappschaftsälteste der Arbeiter und der Angestellten) in der Knappschaftsversicherung sind die Altstensprengel. Mindestens sechs Altstensprengel bilden eine Sprengelwahlgruppe; das Nähere beschließt der Wahlausschuß. Der zuständige Wahlbeauftragte kann bestimmen, daß eine Sprengelwahlgruppe aus einer kleineren oder größeren Zahl von Altstensprengeln zu bilden ist.

(4) Die Wahlordnung erläßt der Bundesminister für Arbeit.

(5) Die Wahlordnung kann den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsträger und die Arbeitgeber den Versicherten oder den Arbeitgebern die Wahlausweise oder sonstige Unterlagen für die Wahlberechtigung auszuhändigen haben, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 3 regeln.

(6) Die Wahlordnung kann festlegen, in welchen Ausnahmen briefliche Wahl zulässig ist. Sie kann auch vorschreiben, daß und inwieweit die Wahlen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger stattfinden.

(7) Die Wahlordnung kann vorschreiben, daß und inwieweit für Rentenberechtigte und krankenversicherte Rentner, für Empfänger von *Arbeitslosenunterstützung* und *Arbeitslosenhilfe* sowie für freiwillig Versicherte andere Unterlagen als Wahlausweise gelten. Dasselbe gilt auch, wenn die Wahlen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger stattfinden.

(8) Die Wahlordnung kann weiterhin alle Fragen regeln, die zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Übernahme der Kosten einer Regelung bedürfen.

(9) ...

(10) Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen soll für die einzelnen Versicherungszweige einheitlich sein. Die Wahlen finden an einem Sonntag (Wahlsonntag) statt. Die Versicherungsämter können bestimmen, daß die Wahl in einzelnen Stimmbezirken auch an den beiden dem Wahlsonntag vorhergehenden Werktagen oder auch an einem dieser Werktage oder nur an den genannten beiden Werktagen oder nur an einem dieser Werktage stattfindet; für die Wahlen der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung steht diese Befugnis dem zuständigen Wahlbeauftragten zu. Vorschlägen im Rahmen des Satzes 3, die nach den

örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen, ist zu entsprechen. In jeder Gemeinde, bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Stimmbezirk in jedem Stimmbezirk, muß jedoch für die Wahlberechtigten die Möglichkeit bestehen, ihre Stimme am Wahlsonntag abzugeben.

(11) Der Bundeswahlbeauftragte kann für die freien Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 auf Antrag der Wahlberechtigten andere Mindestzahlen zulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse des Versicherungsträgers notwendig erscheint.

§ 12*

Wahlausweise

(1) Die Wahlberechtigten wählen unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 7 auf Grund von Wahlausweisen. Die Versicherungsträger und auf deren Weisung die Arbeitgeber haben Wahlausweise auszustellen. Die Wahlausweise sind den Versicherten spätestens in der vorletzten Woche vor dem Wahlsonntag auszuhändigen.

(2) Die Versicherungsträger der Krankenversicherung haben für die Wahlen in der Kranken- und in der Rentenversicherung die Wahlausweise auszustellen; sie können die Arbeitgeber mit der Ausstellung der Wahlausweise für die bei diesen beschäftigten Wahlberechtigten beauftragen. Dies gilt entsprechend für die Ausstellung von Wahlausweisen für die knappschaftliche Rentenversicherung durch die Knappschaften.

(3) In der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung haben die Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Wahlberechtigten einen mit einem Stimmzettel verbundenen Wahlausweis auszuhändigen. In Zweifelsfällen sowie auf Antrag der Versicherten sind auch die Versicherungsträger zur Ausstellung solcher Wahlausweise verpflichtet.

(4) Zur Ausstellung der Wahlausweise in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet; die Wahlordnung kann vorschreiben, daß die Versicherungsträger Wahlausweise auszustellen haben sowie daß und inwieweit für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Wahlausweise erforderlich sind; Absatz 3 Satz 2 gilt auch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

(5) Die Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Eigenunfallversicherungen von Städten und der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen haben die Gemeinden, die Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung haben die Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auszustellen.

(6) Soweit die Arbeitgeber die Wahlausweise auszustellen haben und ein Betriebsrat besteht, sind die Wahlausweise vom Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat auszustellen.

§ 12 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 15. 2. 1962 I 69
§ 12 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 15. 2. 1962 I 69

(7) Wer unberechtigt Wahlausweise ausstellt oder benutzt oder die Ausstellung oder die Aushändigung von Wahlausweisen verweigert, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind.

§ 13*

§ 14*

Wiederzulassung von Trägern der Krankenversicherung

(1) u. (2) ...

(3) § 225a der Reichsversicherungsordnung findet auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung.

(4) ...

(5) ... Soweit infolge Änderungen des Handwerksrechts keine Übereinstimmung des Kreises der Mitglieder von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen mehr besteht, hat der *Vorsitzende des Versicherungsamts*, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat, die Übereinstimmung herbeizuführen.

(6) Betrifft die Überführung versicherungspflichtiger Beschäftigter von Innungen auf Innungskrankenkassen mehr als vierhundertfünfzig versicherungspflichtige Beschäftigte einer einzelnen Innung, so gelten für die Überführung die für die Errichtung von Innungskrankenkassen maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(7) Absatz 6 gilt auch für die Überführung von Mitgliedern von Innungskrankenkassen auf andere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 13: Gegenstandslos

§ 14 Abs. 1 u. 2: Aufhebungs- u. Änderungsvorschriften

§ 14 Abs. 3: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Entscheidung des BVerfG v. 11. 10. 1960, 1961 I 12. RVO 820-1

§ 14 Abs. 4 u. 5 Satz 1: Änderungsvorschriften

§ 14 Abs. 5 Satz 2 Kursivdruck; Abhängig von dem aufgehobenen § 9; jetzt „das Versicherungsamt“

§ 14 Abs. 8 Satz 1: § 254 RVO aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613. RVO 820-1

§ 14 Abs. 8 Satz 2: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

§ 14 Abs. 8 Satz 3 Kursivdruck; Abhängig von dem aufgehobenen § 9; jetzt „das Versicherungsamt“

§ 14 Abs. 9: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 14 Abs. 10: Die Absätze 2 u. 4 lauteten:

(2) Der § 245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Arbeitgeber kann für jeden Betrieb, in dem er regelmäßig mindestens vierhundertfünfzig Versicherungspflichtige, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb oder jeden Binnenschiffahrtsbetrieb, in dem er regelmäßig mindestens einhundertfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt, eine Betriebskrankenkasse errichten. Ferner kann er für mehrere Betriebe, in denen er regelmäßig insgesamt mindestens vierhundertfünfzig, bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens einhundertfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt, eine gemeinsame Betriebskrankenkasse errichten. Der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle kann für einzelne Betriebe eine geringere Mindestzahl festsetzen, wenn besondere Verhältnisse die Errichtung einer Betriebskrankenkasse angezeigt erscheinen lassen.“

(4) Der § 250 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine oder mehrere Innungen gemeinsam, deren Mitglieder in die Handwerksrolle (§ 104 o der Gewerbeordnung) eingetragen sind, können für die der Innung angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder mit Zustimmung der Gesellenausschüsse eine Innungskrankenkasse errichten, wenn in den Betrieben regelmäßig mindestens vierhundertfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Der Umstand, daß der Innung als Mitglieder einzelne Personen angehören, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, steht der Befugnis zur Bildung einer Innungskrankenkasse nicht entgegen; die Vorschrift des § 245 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(8) Im Falle der Überführung von Mitgliedern nach Absatz 5 finden von den Vorschriften der §§ 251 bis 254 der Reichsversicherungsordnung nur die §§ 251 Abs. 2 und 252 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Versicherungsamt den beteiligten Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen Gelegenheit gibt, sich zu äußern. ... Zur Herbeiführung der Übereinstimmung des Kreises von Mitgliedern von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen, die sich über die Bezirke mehrerer Versicherungsämter erstrecken, trifft der *Vorsitzende des Versicherungsamts* die Entscheidung, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat.

(9) ...

(10) Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 finden auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Betriebs- und Innungskrankenkassen keine Anwendung.

§ 15*

§ 16*

(1) ...

(2) Die Ansprüche auf Zahlung der Dienstbezüge, auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge von Geschäftsführern und deren Stellvertretern, die nicht mehr gewählt werden, bleiben unberührt. Der Umstand, daß die genannten Personen nicht wiedergewählt werden, gilt nicht als wichtiger Grund zur Kündigung.

§ 17

Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bestimmen für die Organe der in § 1 Abs. 3 genannten Träger der Unfallversicherung Näheres über die Zuteilung und die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen, über den Anteil der einzelnen Gruppen an den Organen sowie über die Stimmberechtigung des gesetzlichen Vertreters der Bundesbehörden, der obersten Landesbehörden, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Städte.

§ 17a*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Ja-

§§ 15 u. 16 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschriften. § 15 Abs. 4 gilt nicht im Saarland gem. § 1 Nr. 15 des saarländischen G v. 14. 2. 1958 ABl. S. 405

§ 16 Abs. 2 Satz 1: In Bundesgesetzblatt 1952 I 427 versehentlich „Stellvertreter“ statt „Stellvertretern“

§ 16 Abs. 2 Satz 2: Gilt nicht im Saarland gem. § 1 Nr. 16 des saarländischen G v. 14. 2. 1958 ABl. S. 405

§ 17 a Abs. 1: Früherer einziger Absatz eingef. durch § 1 G v. 26. 12. 1957 I 1883 u. zu Abs. 1 geworden gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 15. 2. 1962 I 69. 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1958 S. 65

§ 17 a Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 15. 2. 1962 I 69. 3. ÜberleitungsG 603-5

nuar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:

1. § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt in folgender Fassung:

„Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“

2. § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 und § 18 Abs. 4 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17b*

§ 18*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

(3) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und der zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht in einem Teil des Bundesgebietes ganz oder teilweise bereits außer Kraft getreten sind, insbesondere

...

(4) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht in einem Teil des Bundesgebietes ganz oder teilweise bereits aufgehoben sind:

1. u. 2. ...

3. die in den Jahren 1945 und 1946 nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung angeordnete Schließung von Versicherungsträgern und die über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinaus eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherung. Dies gilt nicht für das Land Rheinland-Pfalz sowie die ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern.

4. ...

§ 17 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 15. 2. 1962 I 69, gegenstandslos gem. § 35 Abs. 2 Buchst. a SVAnG Saar 826-19

§ 18 Abs. 2: Gegenstandslos

§ 18 Abs. 3 u. 4: Aufhebungs- u. gegenstandslose Übergangsvorschriften, Abs. 4 teilweise abgedruckt zum Verständnis des § 17 a Nr. 2. RVO 820-1

Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO — Sozialvers.)

Vom 9. Januar 1958/23. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I 1958 S. 11, verk. am 11. 1. 1958

Neufassung auf Grund des Art. 3 Abs. 2 V v. 23. 2. 1962 I 83, in Kraft getreten am 1. 3. 1962, durch Bek. v. 23. 2. 1962 I 104

Inhaltsübersicht

	§		§
ERSTER TEIL			
Wahlorgane			
Gliederung der Wahlorgane	1		
Wahlbeauftragte	2		
Wahlausschüsse	3		
Wahlleitungen	4		
Entschädigung der Wahlbeauftragten	5		
Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse	6		
Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer	7		
ZWEITER TEIL			
Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten			
Erster Abschnitt			
Wahl zur Vertreterversammlung			
I. Vorbereitung der Wahl			
1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung			
Wahlankündigung	8		
Wahlausschreibung	9		
Form und Inhalt der Vorschlagslisten	10		
Listenvertreter	11		
Listenergänzung	12		
Zurücknahme von Vorschlagslisten	13		
Listenzusammenlegung	13 a		
Listenverbindung	14		
Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten	15		
Zulassung der Vorschlagslisten	16		
Auslegung der Vorschlagslisten	17		
Wahl ohne Wahlhandlung	18		
Wahlbekanntmachung	19		
2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts			
Wahlausweise	20		
Ausstellung der Wahlausweise	21		
Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl	22		
3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit			
Wahlbezirk	23		
Stimmbezirk	24		
Wahlräume	25		
Wahlzeit	26		
		II. Wahlhandlung	
		1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe	
		Einrichtung der Wahlräume	27
		Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung	28
		Öffentlichkeit der Wahlhandlung	29
		Ordnung im Wahlraum	30
		Stimmabgabe	31
		Stimmabgabe behinderter Wähler	32
		Schluß der Wahlhandlung	33
		2. Briefwahl	
		Voraussetzung und Fristen für die Briefwahl	34
		Verfahren bei der Briefwahl	35
		Behandlung der Wahlbriefe	36
		III. Ermittlung des Wahlergebnisses	
		Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen	37
		Ungültige Stimmen	38
		Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlausschüsse	39
		Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses	40
		Zweiter Abschnitt	
		Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes	
		Erste Sitzung der Vertreterversammlung	41
		Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung	42
		Wahl des Vorstandes	43
		Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes	44
		Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	45
		Dritter Abschnitt	
		Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern	
		Vorschriften für die Wahlen durch die Versicherten und Arbeitgeber	45 a
		Vorschriften für Wahlen durch die Vertreterversammlung	45 b
		DRITTER TEIL	
		Wahlverfahren für die Knappschaftsversicherung	
		Erster Abschnitt	
		Wahl der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung	
		A. Allgemeine Vorschrift	
		Wahlankündigung	46

B. Wahl der Versichertenältesten	§
I. Vorbereitung der Wahl	
1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung	
Wahlausschreibung	47
Form und Inhalt der Vorschlagslisten ..	48
Listenvertreter	49
Listenergänzung	50
Zurücknahme von Vorschlagslisten	51
Listenzusammenlegung	51 a
Listenverbindung	52
Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten	53
Zulassung der Vorschlagslisten	54
Auslegung der Vorschlagslisten	55
Wahl ohne Wahlhandlung	56
Wahlbekanntmachung	57
2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts	
Grundsätze	58
Ausstellung der Wahlausweise	59
Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl ...	60
3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit	
Wahlbezirk	61
Stimmbezirk	62
Wahlräume	63
Wahlzeit	64
II. Wahlhandlung	
1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe	
Einrichtung der Wahlräume	65
Abstimmungsliste	66
Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung	67
Öffentlichkeit der Wahlhandlung	68
Ordnung im Wahlraum	69
Stimmabgabe	70
Stimmabgabe behinderter Wähler	71
Schluß der Wahlhandlung	72
2. Briefwahl	
Voraussetzungen und Frist für die Briefwahl	73
Verfahren bei der Briefwahl	74
Behandlung der Wahlbriefe	75
III. Ermittlung des Wahlergebnisses	
Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestensprengel	76
Ungültige Stimmen	77

	§
Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen und den Wahlausschuß	78
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	79
C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung	
Verweisung	80
Wahlausschreibung	81
Form und Inhalt der Vorschlagslisten	82
Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten	83
Zulassung der Vorschlagslisten	84
Wahlbekanntmachung	85
Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts ..	86
Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel	87
Wahlbezirk und Stimmbezirk	88
Wahlräume	89
Briefwahl	90
Ermittlung des Wahlergebnisses	91
Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses..	92

Zweiter Abschnitt

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes	
Erste Sitzung der Vertreterversammlung	93
Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung	94
Wahl des Vorstandes	95
Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes	96
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	97

VIERTER TEIL

Kosten

Kostenträger	98
Ausgleich der Kosten für die Ausstellung von Wahlausweisen	99
Ersatz von Auslagen	100
Erstattungsverfahren	101

FUNFTER TEIL

Schlußvorschriften

Öffentliche Bekanntmachungen	102
Gebührenfreiheit	103
Vordrucke	104
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	105
Amtshilfe	106
Wahlen in besonderen Fällen	107
Stadtstaatklausel	108
Geltung in Berlin	109
Inkrafttreten	110

Erster Teil

Wahlorgane

§ 1

Gliederung der Wahlorgane

Wahlorgane sind
die Wahlbeauftragten,
die Wahlausschüsse und
die Wahlleitungen.

§ 2*

Wahlbeauftragte

(1) Wahlbeauftragte sind der Bundeswahlbeauftragte und die Landeswahlbeauftragten (§ 11 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes). Jeder Wahlbeauftragte hat einen Stellvertreter.

(2) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres bestellt, in dem allgemeine Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes) stattfinden. Mit dem Ablauf des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres endet die Amtsdauer der früher bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Verwaltungsbehörden der Länder machen die Namen der von ihnen bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Anschrift ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(4) Die Wahlbeauftragten treffen im Rahmen der ihnen nach dem Selbstverwaltungsgesetz zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der während ihrer Amtsdauer stattfindenden Wahlen erforderlich sind. Insbesondere erläßt der Bundeswahlbeauftragte Richtlinien, die die einheitliche Durchführung der allgemeinen Wahlen sicherstellen. Im Einzelfalle können die Wahlbeauftragten auch Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 3*

Wahlausschüsse

(1) Der Vorstand jedes Versicherungsträgers bestellt einen Wahlausschuß. Haben Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen einen eigenen Vorstand, so bestellt auch dieser einen Wahlausschuß. Ist bei einem Versicherungsträger kein Vorstand vorhanden, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bei der Berufung der Beisitzer sind die einzelnen Wählergruppen (§ 2 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbewerber und Listenvertreter sollen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(3) Ein Beauftragter des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 3) verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur

unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Vorstandes oder der Leiter der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung vornehmen.

(4) Der vom Vorstand des Versicherungsträgers oder der Aufsichtsbehörde bestellte Wahlausschuß hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen des Versicherungsträgers zu sorgen, der von dem Vorstand einer Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle bestellte Wahlausschuß für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle. Jeder Wahlausschuß hat das Wahlergebnis festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(6) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(7) Der Wahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden und mindestens einem der erschienenen Beisitzer unterzeichnet. Die Niederschrift muß, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses enthalten und die Beschlüsse sowie besondere Vorfälle wiedergeben.

(9) Der Wahlausschuß kann Bedienstete des Versicherungsträgers als Hilfskräfte in Anspruch nehmen; zu seinen Sitzungen kann er sie als Schriftführer heranziehen.

§ 4*

Wahlleitungen

(1) Für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bestellt das Versicherungsamt oder im Einvernehmen mit diesem der Wahlausschuß für jeden Stimmbezirk eine Wahlleitung.

(2) Für die Wahlen in der Knappschaftsversicherung bestellt der Wahlausschuß

- a) zur Durchführung der Wahl der Versichertenältesten eine Wahlleitung für jeden Ältestensprengel und jede Sprengelwählergruppe,
- b) zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung im Wahlbezirk je eine Wahlleitung für Arbeiter, Angestellte und Arbeitgeber.

(3) Die Wahlleitungen werden spätestens bis zum achten Tage vor dem Wahlsonntag bestellt. Jede Wahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung soll ein Wahlberechtigter sein. Vorschläge der in § 4 Abs. 1 Satz 5 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Personenvereinigungen und Verbände sowie der Unterzeichner freier Vorschlagslisten (§ 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Stellen, die Wahlleitungen bestellen, treffen Vorsorge für den Fall, daß Mitglieder von Wahlleitungen an den Wahltagen verhindert sind.

(4) Wird in einem Stimmbezirk in mehreren Wahlräumen gewählt, so ist für jeden Wahlraum eine Wahlleitung zu bestellen.

(5) Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind auf diese Verpflichtung bei ihrer Berufung hinzuweisen.

(6) Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Die Mitglieder der Wahlleitung sind bei ihrer Berufung über ihre Aufgaben zu unterrichten.

(7) Während der Wahlhandlung muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.

(8) Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung.

(9) Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird für jeden Versicherungsträger eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Wahlbeauftragten

(1) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter erhalten

- a) wenn sie ehrenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung und bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung,
- b) wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters

bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Reisekostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a dem Bundeswahlbeauftragten nach den Sätzen der Stufe Ia, seinem Stellvertreter nach den Sätzen der Stufe Ib der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die entsprechenden Bestimmungen für die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter treffen die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden wie die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung des Versicherungsträgers entschädigt, für den sie tätig sind.

(2) Wird ein Wahlausschuß von der Aufsichtsbehörde bestellt, so regelt diese die Entschädigung seiner Mitglieder.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer

(1) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten auf Antrag eine Entschädigung für

- a) Zeitversäumnis (Absatz 2),
- b) Aufwand (Absatz 3),
- c) Fahrtkosten (Absatz 4).

(2) Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag, der ein Werktag oder für das Mitglied ein Arbeitstag ist, einen Pauschbetrag

- von 7,50 Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und
- von 15 Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind. Arbeitnehmer, denen ein Verdienstausschlag entsteht, können statt des Pauschbetrages für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens zwei Deutsche Mark und höchstens vier Deutsche Mark verlangen. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

(3) Als Entschädigung für Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag ein Tagegeld

- von fünf Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und
- von zehn Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind.

(4) Die Fahrtkosten für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse ersetzt. Kann ein Mitglied wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind. Für Fußwege und bei

Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahlsonntag zu stellen; er soll bei der nach Absatz 6 für die Zahlung zuständigen Stelle eingereicht werden. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

(6) Die Versicherungsämter stellen die Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen fest und zahlen die festgestellten Beträge unverzüglich aus. An die Stelle des Versicherungsamtes tritt der Versicherungsträger, falls die Wahlleitung durch den Wahlausschuß bestellt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahlberechtigten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden.

(8) Entschädigung erhalten

- a) die Mitglieder aller Wahlleitungen auch für den Tag, an dem sie in einer vom Versicherungsamt oder vom Wahlausschuß anberaumten Sitzung über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden, und
- b) die Mitglieder der Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen sowie die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogenen Wahlberechtigten auch für andere Tage, die keine Wahltag sind.

Zweiter Teil

Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

ERSTER ABSCHNITT

Wahl zur Vertreterversammlung

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

§ 8*

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes) zu den Vertreterversammlungen. Diese Wahlen müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen am 15. März des Wahljahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 2 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes).

§ 9*

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einundsiebzigsten Tage vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung (§ 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

- a) den Versicherungszweig,
- b) den Versicherungsträger,
- c) den Wahlbezirk,
- d) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen,
- e) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
- f) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
- g) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter,
- h) die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
- i) die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
- k) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
- l) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
- m) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
- n) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
- o) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
- p) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 10*

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen.

(4) Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten nachgereicht werden

- a) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnorts, daß keine Gründe bekannt sind, die das aktive Wahlrecht des Bewerbers zum Deutschen Bundestag ausschließen,
- b) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Wohnsitz des Bewerbers am Tage der Wahlankündigung oder des Arbeitgebers über den Ort der regelmäßigen Beschäftigung des Bewerbers am Tage der Wahlankündigung,
- c) Unterlagen über das Beschäftigungs- und das Versicherungsverhältnis des Bewerbers.

(5) Von Erklärungen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert werden.

§ 11 *

Listenvertreter

(1) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter übt die ihm nach dem Selbstverwaltungsgesetz und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse aus. Er oder sein Stellvertreter ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffenden Erklärungen abzugeben; alle Erklärungen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses oder des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben.

(3) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner der Liste gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, scheidet er als Listenvertreter aus. Entsprechendes gilt für einen Stellvertreter.

(5) Solange ein ausgeschiedener Listenvertreter oder sein ausgeschiedener Stellvertreter nicht nach Absatz 6 ersetzt ist, tritt an seine Stelle der jeweils nächste Unterzeichner der Liste.

(6) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von

mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß oder dem Vorstand zugeht.

§ 12 *

Listenergänzung

(1) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) Mitglieder zu wählen sind. Für jeden als Mitglied benannten Bewerber sind zwei Stellvertreter zu benennen. Unbeschadet des Satzes 1 sind Vorschläge zur Besetzung der in § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen zulässig.

(2) Fällt bis zur Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten ein Bewerber aus, so kann der Listenvertreter einen anderen Bewerber benennen.

(3) Fällt in der Zeit zwischen der Zulassung der Vorschlagslisten und der Feststellung des Wahlergebnisses ein Bewerber aus, so rückt der Stellvertreter in seine Stelle nach. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fordert der Wahlausschuß unter Bestimmung einer Frist von dem Listenvertreter eine Ergänzung ein. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besetzt die Aufsichtsbehörde die freien Stellen mit Bewerbern aus der Zahl der Wählbaren.

§ 13

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann eine Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 13 a *

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Durch die Zusammenlegung werden die Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste.

(3) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und mindestens eines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein.

Die Vorschlagsliste in der sich durch die Zusammenlegung ergebenden Fassung ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einzureichen. An die Stelle der Unterschriften der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen oder der Unterzeichner freier Vorschlagslisten treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

§ 14*

Listenverbindung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen nach dem für die Sitzverteilung allgemein geltenden Höchstzahlverfahren (§ 39 Abs. 3) verteilt.

§ 15

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, wobei ohne Rücksicht auf die Wählergruppe jede Liste mit niedrigerer Ordnungsnummer einer Vorschlagsliste mit höherer Ordnungsnummer vorgeht. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zu dem nach Tag und Monat zu bezeichnenden sechsunddreißigsten Tage vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können. Sie ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

§ 14 Abs. 1 Satz 1: GSV 827-6

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2 Buchstabe f) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung desselben Versicherungsträgers aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16*

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

- a) die nicht auf amtlichem Vordruck (§ 10 Abs. 1) oder nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2 Buchstabe f) oder unter einer Bedingung eingereicht worden ist oder
- b) die nicht die erforderlichen gültigen Unterschriften trägt.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz und diese Verordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 13 a oder § 14 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz oder diese Verordnung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen. Dies gilt auch, wenn für einen als Vertreter benannten Bewerber nicht zwei Stellvertreter benannt sind.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

- a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
- b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
- c) welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,

§ 16 Abs. 2 Sätze 2 u. 5: GSV 827-6

d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,

e) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

(4) Findet eine Wahlhandlung statt, so teilt der Wahlausschuß dies auch dem zuständigen Wahlbeauftragten mit; der Mitteilung ist eine Abschrift für den Bundeswahlbeauftragten beizufügen.

§ 17

Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

§ 18

Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer einzigen gültigen Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

§ 19

Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag machen die Versicherungsämter die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

(2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

- a) die Wahltag,
- b) die Wahlzeiten,
- c) die Versicherungsträger und ihre Wahlbezirke,
- d) die Stimmbezirke und die Wahlräume,
- e) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
- f) die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen, und
- g) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist den Wahlberechtigten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, auf den in der Tagespresse, durch Ausruf oder in anderer Weise hinzuweisen ist, hinreichend zur Kenntnis zu bringen. Bezieht sich die Wahlbekanntmachung ausschließlich auf Wahlen zur Vertreterversammlung von Versicherungsträgern im Bereich der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder des Bundesministers für Verkehr, so bleibt die Unterrichtung der Wahlberechtigten innerbetrieblicher Regelung überlassen.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 20*

Wahlausweise

(1) Das Wahlrecht kann nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden.

(2) Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht (§ 4 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes) erhalten mehrere Wahlausweise.

(3) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 21*

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausweise werden von den in § 12 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen ausgestellt und den Wahlberechtigten ausgehändigt oder übermittelt.

(2) Für die Wahlen in der Krankenversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Krankenkasse, bei der der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war, oder
- b) auf deren Weisung von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, und
- c) für Arbeitgeber von jeder Orts-, Land- und Innungskrankenkasse, bei der Beschäftigte des Arbeitgebers am Tage der Wahlankündigung versichert waren.

Den Wahlausweis erhalten auf Antrag

- a) Arbeitsunfähige, solange die Krankenkasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt, sowie Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochen-

§ 20 Abs. 2 u. § 21 Abs. 1: GSv 827-6
 § 21 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a: RVO 820-1
 § 21 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c: AVAVG 810-1
 § 21 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d: WehrpflichtG 50-1, RVO 820-1
 § 21 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e: EignungsübungsG 53-5
 § 21 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b: KVdR 8230-24
 § 21 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a: GSv 827-6
 § 21 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b und d: RVO 820-1, AVG 821-1
 § 21 Abs. 7 Satz 1: AVAVG 810-1

- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten (§ 311 der Reichsversicherungsordnung),
- b) Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe,
- c) Empfänger von Stilllegungsvergütung (§ 128 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung),
- d) Versicherte, die Wehrdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 209a der Reichsversicherungsordnung),
- e) Teilnehmer an einer Eignungsübung (§ 8 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 13).

(3) Für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für den Wahlberechtigten zur Rentenversicherung für den Tag der Wahlankündigung einzuziehen hatte,
- b) von der Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für den Wahlberechtigten als Rentner aus eigener Versicherung nach dem Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) für den Tag der Wahlankündigung einzuziehen hatte,
- c) falls eine Krankenkasse weder nach dem Buchstaben a noch nach dem Buchstaben b noch nach dem Buchstaben e zuständig ist, von der Orts- oder Landkrankenkasse, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung seinen Wohnsitz hatte,
- d) auf Weisung der zuständigen Krankenkasse von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- e) für Arbeitgeber von jeder Krankenkasse, die für Beschäftigte des Arbeitgebers nach den Buchstaben a bis c Wahlausweise auszustellen hat oder in den Fällen des Buchstaben d ohne die von ihr erteilte Weisung auszustellen hätte.

Den Wahlausweis erhalten auf Antrag

- a) Versicherte (§ 2 Abs. 8 des Selbstverwaltungsgesetzes), die am Tage der Wahlankündigung nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- b) Versicherte, die am Tage der Wahlankündigung zu den Personen gehörten, die ihre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung in Beitragsmarken entrichten (§ 1405 der Reichsversicherungsordnung und § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes),
- c) Versicherte, die als selbständige Handwerker am Tage der Wahlankündigung nicht regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigten,

- d) Versicherte, die am Tage der Wahlankündigung zu den versicherungspflichtigen Personen im Sinne des § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung und des § 2 Nr. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gehörten,
- e) Versicherte, die ausschließlich auf Grund einer bis zum Tage der Wahlankündigung zurückgelegten Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten wahlberechtigt sind,
- f) Rentner aus eigener Versicherung, die am Tage der Wahlankündigung nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterlagen, und
- g) Arbeitgeber.

(4) Für die Wahlen in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- b) für Rentenberechtigte aus eigener Versicherung von dem Versicherungsträger, von dem der Rentenberechtigte am Tage der Wahlankündigung Rente bezogen hat,
- c) in Zweifelsfällen sowie auf Antrag des Wahlberechtigten von dem Versicherungsträger, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war, und
- d) für Arbeitgeber von dem Versicherungsträger, bei dem der Arbeitgeber am Tage der Wahlankündigung Mitglied war.

In Zweifelsfällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Ausstellung des Wahlausweises für den Wahlberechtigten bei dem Versicherungsträger zu beantragen. Beantragt der Wahlberechtigte selbst die Ausstellung eines Wahlausweises, so hat er eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem er am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, beizufügen, daß dieser noch keinen Wahlausweis ausgestellt hat.

(5) Für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war oder sein Unternehmen hatte,
- b) für Rentenberechtigte aus eigener Versicherung von dem Versicherungsträger, von dem der Rentenberechtigte am Tage der Wahlankündigung Rente bezogen hat, und
- c) in Zweifelsfällen sowie auf Antrag des Wahlberechtigten von dem Versicherungsträger, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war.

Die Wahlausweise werden nur auf Antrag ausgestellt. Beantragt ein Wahlberechtigter die Ausstel-

lung des Wahlausweises bei dem Versicherungsträger, so hat er eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk er am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war oder sein Unternehmen hatte, darüber beizufügen, daß diese noch keinen Wahlausweis ausgestellt hat.

(6) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Eigenunfallversicherungen von Städten und der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung werden die Wahlausweise von der Dienststelle des Bundes, der Länder und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt, bei der der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt oder als Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gemeldet oder gemäß § 179 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung meldepflichtig war, für Teilnehmer an Maßnahmen auf Grund der §§ 133 und 136 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung seinen Wohnsitz hatte, und für Personen, die am Tage der Wahlankündigung bei Selbstzahlereinheiten der Stationierungstreitkräfte beschäftigt waren, von der örtlich zuständigen deutschen Lohnstelle.

(8) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.

(9) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am Tage der Wahlankündigung bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.

§ 22

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 2a und 2b ausgestellt. Die Stimmzettel sind mit den Wahlausweisen verbunden.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 15 Abs. 1). Nach der Ordnungs-

nummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

- je 1 Stimme oder
- je 5 Stimmen oder
- je 10 Stimmen oder
- je 50 Stimmen oder
- je 100 Stimmen oder
- je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Bei der Briefwahl werden amtliche Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 8 und amtliche Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 9 verwendet. Der Wahlumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlags, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt.

(5) Das Nähere über die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge bestimmt der Bundeswahlbeauftragte.

3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 23

Wahlbezirk

(1) Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers. Mit Zustimmung der zuständigen Wahlbeauftragten kann der Wahlausschuß den Wahlbezirk über diesen Bereich hinaus ausdehnen oder ihn auf Teile dieses Bereichs beschränken.

(2) Innerhalb des Wahlbezirks kann der Wähler seine Stimme in jedem Stimmbezirk und in jedem Wahlraum abgeben.

§ 24*

Stimmbezirk

Bei der Bildung von Stimmbezirken nach § 11 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl so weit wie möglich erleichtert wird. Mehrere Gemeinden sollen zu einem Stimmbezirk nur vereinigt werden, wenn dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse und die Zahl der Wahlberechtigten unabweisbar erscheint.

§ 25

Wahlräume

(1) Die Versicherungsämter bestimmen die Wahlräume. Auf Antrag eines Wahlausschusses können sie diesem die Bestimmung der Wahlräume überlassen.

(2) Im Einvernehmen mit einem Versicherungsträger oder der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Geschäftsräume von Versicherungsträgern oder Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden. Geschäftsräume von Versicherungsträgern in geeigneter Lage, die für die Wahlen zu den Organen aller Versicherungsträger zur Verfügung gestellt werden, sind als Wahlräume zu bestimmen, soweit ein Bedürfnis nach Wahlräumen besteht.

§ 26*

Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert am Wahlsonntag und an jedem vom Versicherungsamt für einen Stimmbezirk als Wahltag bestimmten Werktag (§ 11 Abs. 10 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) allgemein von 9 bis 17 Uhr. Das Versicherungsamt soll für einen Stimmbezirk eine andere Regelung treffen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) In Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse dauert die Wahl an jedem Wahltag vom Beginn bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit. Mit Zustimmung des Wahlausschusses der Betriebskrankenkasse kann der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen erklären, sobald alle wahlberechtigten Betriebsangehörigen ihre Stimme abgegeben haben.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe

§ 27

Einrichtung der Wahlräume

(1) Die Gemeindeverwaltung richtet die Wahlräume für die Wahl ein. Soweit der Wahlausschuß die Wahlräume bestimmt hat oder die Wahl in Geschäftsräumen eines Versicherungsträgers oder in einem Betrieb stattfindet, sorgt der Wahlausschuß, der Versicherungsträger oder der Arbeitgeber für die Einrichtung der Wahlräume.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt. Wird in einem Wahlraum für mehrere Versicherungszweige gewählt, so soll für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein.

§ 28

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 26 Abs. 1 Satz 1: GSv 827-6

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 29

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 30

Ordnung im Wahlraum

Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 31

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so trennt sie den Wahlausweis vom Stimmzettel ab und behält ihn ein. Die Wahlausweise werden getrennt nach Versicherungsträgern mit laufenden Nummern versehen. Der Stimmzettel ist dem Wähler wieder auszuhändigen.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und faltet ihn.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 32

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 33

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 34*

Voraussetzung und Fristen für die Briefwahl

(1) Wer verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann brieflich wählen.

(2) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn spätestens am Wahlsonntag absenden. Maßgebend dafür, ob der Wahlbrief rechtzeitig abgesandt worden ist, ist der Poststempel; im Zweifel ist der Wahlbrief als rechtzeitig abgesandt anzusehen. Ein nicht durch die Post übersandter Wahlbrief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am Tage nach dem Wahlsonntag bis zum gewöhnlichen Zeitpunkt der ersten Postzustellung beim Wahlausschuß, einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses oder einem Versicherungsamt eingeht.

(3) Seeleute im Sinne des § 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, die sich im Zeitpunkt der Wahl an Bord befinden, können zur Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft, der Seekasse und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch noch nach dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt wählen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig abzusenden, daß er spätestens am siebenundzwanzigsten Tage nach dem Wahlsonntag bei dem Wahlausschuß oder einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingeht.

§ 35

Verfahren bei der Briefwahl

(1) Wer brieflich wählen will, erhält auf Antrag von der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausstellt, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag (§ 22 Abs. 4). Der Antrag auf Aushändigung dieser Umschläge kann mit einem Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises verbunden werden.

(2) Die ausgebende Stelle versieht den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses oder einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses und macht ihn frei. Sie händigt dem Wähler zusammen mit dem Umschlag ein Merkblatt über die Briefwahl aus.

(3) Wer brieflich wählt,

trennt den Stimmzettel vom Wahlausweis ab, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich oder läßt ihn, falls er des Lesens unkundig oder infolge eines körperlichen Gebrechens behindert ist, durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen,

legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen,

legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbrief und übersendet ihn durch die Post der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle.

§ 34 Abs. 3 Satz 1: RVO 820-1

§ 36

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder durch Beauftragte, die zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; Geschäftsstellen des Wahlausschusses haben zwei vom Versicherungsamt auszuwählende Wahlberechtigte zur Prüfung zuzuziehen.

(2) Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Wahlumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Wahlumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder, falls die Prüfung bei einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses vorgenommen wird, von einem Beauftragten des Wahlausschusses zu unterschreiben. Wahlumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Soweit Wahlumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

(4) Die danach verbleibenden Wahlumschläge werden so vermischt, daß eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist. Sie werden dann geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend werden die Stimmzettel nach den Vorschriften des § 37 Abs. 4 und des § 38 gezählt. Nach der Zählung werden Wahlumschläge und Stimmzettel getrennt verpackt und aufbewahrt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 37

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen

(1) Jede Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis für jeden Versicherungsträger, getrennt nach Wählergruppen und Vorschlagslisten.

(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sind bei einer Wahlleitung für die Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettel abgegeben worden, so unterbleiben insoweit weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl

der gefalteten Stimmzettel verglichen worden ist. Die weitere Behandlung obliegt den nach Absatz 6 zuständigen Stellen.

(4) Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(5) Das Wahlergebnis ist in die Wahlniederschrift (§ 4 Abs. 10) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Stimmen,
- d) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch am Tage nach dem Wahlsonntag, übersendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen (Wahlausweise, Stimmzettel, Wahlniederschriften und sonstige Aufzeichnungen) dem Versicherungsamt. Befindet sich jedoch der Wahlausschuß am Ort, so sind die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten. Auf Antrag des Wahlausschusses bestimmt das Versicherungsamt auch in anderen Fällen, daß die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten sind.

(7) Soweit dem Versicherungsamt nach Absatz 6 die Wahlunterlagen zugeleitet werden, ermittelt dieses auf Grund der Wahlniederschriften unter Mitwirkung von mindestens zwei Wahlberechtigten verschiedener Wählergruppen in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis, das sich für seinen Bezirk ergibt. Über die Sitzung wird für jeden Versicherungsträger eine Niederschrift angefertigt. Das Versicherungsamt übersendet die Niederschriften spätestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag den Wahlausschüssen. Die Wahlunterlagen verbleiben bei dem Versicherungsamt.

§ 38

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - b) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 - c) die nicht vorgesehene Angaben enthalten,
 - d) die andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnen,
 - e) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig abgesandt (§ 34 Abs. 2) oder nicht rechtzeitig eingegangen (§ 34 Abs. 3) ist,
- b) der Wahlumschlag mit einem besonderen Merkmal versehen ist,
- c) der Wahlausweis nicht beiliegt,

d) der Wahlumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 2 bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt, wenn der Wahlbrief erst nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß eingeht.

§ 39

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis unverzüglich, schließt seine Ermittlungen aber frühestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag ab. An die Stelle des fünften Tages tritt bei der Seekasse, der See-Berufsgenossenschaft und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der neunundzwanzigste Tag.

(2) Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen (§ 37 Abs. 5), der Niederschriften der Versicherungsämter (§ 37 Abs. 7), der Stimmzettel, die die Wahlleitungen bei ihren Ermittlungen außer Betracht gelassen haben (§ 37 Abs. 3), und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt jeder Wahlausschuß gesondert für die einzelnen Wählergruppen die für jede Vorschlagsliste abgegebene Stimmenzahl, errechnet nach Maßgabe des Absatzes 3 die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und stellt hiernach fest, welche Bewerber gewählt sind.

(3) Die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze wird so errechnet, daß die Summe der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,

- g) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze,
- h) die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten angegeben werden. Über das Ergebnis einer Wahl ohne Wahlhandlung ist eine besondere Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 40

Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den Listenvertretern das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief bekannt. Dabei sind getrennt nach Wählergruppen anzugeben

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Sitze und
- e) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Die gewählten Bewerber werden von ihrer Wahl in der Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung (§ 41) benachrichtigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 41

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neugewählten Vertreterversammlung muß spätestens am 1. August des Wahljahres stattfinden. An die Stelle des 1. August tritt bei der Seekasse, der See-Berufsgenossenschaft und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der 1. September. Die erste Sitzung darf frühestens am Tage nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 39) stattfinden; bei Versicherungsträgern, für die keine Wahlhandlung stattfindet, frühestens am Tage nach dem Wahlsonntag.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

Wahl des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,

Wahl des Vorstandes.

Andere Punkte darf die neugewählte Vertreterversammlung erst im Anschluß an die Wahl des Vorstandes behandeln; tritt sie schon vor dem 1. Juli des Wahljahres zusammen, so darf sie außer den

Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Vorstand nur noch die Versichertenältesten und Vertrauensmänner wählen.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 42*

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 41 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen, falls in der Vertreterversammlung mehrere Wählergruppen vertreten sind.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 43*

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 des Selbstverwaltungsgesetzes. In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(4) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 44

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und
des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 42 entsprechend.

§ 45

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname,
Vorname,
Geburtsdatum,
Beruf,
Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

DRITTER ABSCHNITT

**Wahl von Versichertenältesten
und Vertrauensmännern**

§ 45 a

**Vorschriften für Wahlen
durch die Versicherten und die Arbeitgeber**

Für die Wahlen von Versichertenältesten durch die Versicherten und die Rentenberechtigten und die Wahlen von Vertrauensmännern durch die Arbeitgeber gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 38 entsprechend. Zur Anpassung an die besonderen Ver-

hältnisse der einzelnen Versicherungsträger trifft der Bundeswahlbeauftragte insbesondere Bestimmungen über den Wahlausweis und den Stimmzettel sowie über die Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 45 b

**Vorschriften für Wahlen
durch die Vertreterversammlung**

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, muß die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern bis zum 15. Oktober des Wahljahres stattfinden.

(2) Auf Antrag eines Versicherungsträgers kann der Bundeswahlbeauftragte Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses treffen.

Dritter Teil

**Wahlverfahren
für die Knappschaftsversicherung**

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Versichertenältesten
und der Mitglieder der Vertreterversammlung

A. Allgemeine Vorschrift

§ 46 *

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes)

- a) der Versichertenältesten und
- b) der Mitglieder der Vertreterversammlungen.

Allgemeine Wahlen der Versichertenältesten müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung soll nicht später als neunzig Tage nach der Wahl der Versichertenältesten stattfinden.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung am 15. März des Wahljahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 2 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes).

B. Wahl der Versichertenältesten

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

§ 47 *

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einundsiebzigsten Tage vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten

§ 46 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3: GSV 827-6
§ 47 Abs. 1: GSV 827-6

für die Wahl der Versichertenältesten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

- (2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen
- a) die Knappschaft,
 - b) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl,
 - c) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
 - d) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
 - e) die Sprengelwahlgruppen und die Ältestensprengel,
 - f) die Zahl der in den einzelnen Sprengelwahlgruppen zu wählenden Versichertenältesten,
 - g) die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
 - h) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
 - i) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 - k) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
 - l) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
 - m) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
 - n) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 48 *

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen.

(4) Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlags-

§ 48 Abs. 2: GSv 827-6

listen Unterlagen über die Wählbarkeit des Bewerbers nachgereicht werden.

(5) Von Erklärungen und sonstigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert werden.

§ 49 *

Listenvertreter

(1) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter übt die ihm nach dem Selbstverwaltungsgesetz und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse aus. Er oder sein Stellvertreter ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffenden Erklärungen abzugeben; alle Erklärungen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses oder des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben.

(3) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner der Liste gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, scheidet er als Listenvertreter aus. Entsprechendes gilt für einen Stellvertreter.

(5) Solange ein ausgeschiedener Listenvertreter oder sein ausgeschiedener Stellvertreter nicht nach Absatz 6 ersetzt ist, tritt an seine Stelle der jeweils nächste Unterzeichner der Liste.

(6) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß oder dem Vorstand zugeht.

§ 50 *

Listenergänzung

(1) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie in der Sprengelwahlgruppe Älteste zu wählen sind, sowie für jeden als Ältesten benannten Bewerber zwei Stellvertreter. Daneben sind jedoch Vorschläge zur Besetzung frei werdender Stellen (§ 4 d Abs. 2 Satz 1 und § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) zulässig.

(2) Fällt bis zur Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten ein Bewerber aus, so kann der Listenvertreter einen anderen Bewerber benennen.

§ 49 Abs. 1 Satz 1 u. § 50 Abs. 1 Satz 2: GSv 827-6

(3) Fällt in der Zeit zwischen der Zulassung der Vorschlagslisten und der Feststellung des Wahlergebnisses ein Bewerber aus, so rückt der Stellvertreter in seine Stelle nach. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fordert der Wahlausschuß unter Bestimmung einer Frist von dem Listenvertreter eine Ergänzung ein. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besetzt die Aufsichtsbehörde die freien Stellen mit Bewerbern aus der Zahl der Wählbaren.

§ 51

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann die Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 51 a *

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Durch die Zusammenlegung werden die Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste.

(3) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und mindestens eines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der sich durch die Zusammenlegung ergebenden Fassung ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einzureichen. An die Stelle der Unterschriften der in § 48 Abs. 2 bezeichneten Personen oder der Unterzeichner freier Vorschlagslisten treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

§ 52 *

Listenverbindung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listensverbindung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 54 Abs. 1).

(2) Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

§ 51 a Abs. 1 Satz 1 u. § 52 Abs. 1 Satz 1: GSv 827-6

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen nach dem für die Sitzverteilung allgemein geltenden Verfahren (§ 78 Abs. 3 und 4) verteilt.

§ 53

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Sprengelwahlgruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zu dem nach Tag und Monat zu bezeichnenden sechsendreißigsten Tage vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können. Sie ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 47 Abs. 2 Buchstabe d) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten derselben Knappschaft aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 54 *

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

§ 54 Abs. 2 Satz 2: GSv 827-6

§ 54 Abs. 2 Satz 5: GSv 827-6, RKG v. 23. 6. 1923/1. 7. 1926 I 369

- (2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,
- a) die nicht auf amtlichem Vordruck (§ 48 Abs. 1) oder nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 47 Abs. 2 Buchstabe d) oder unter einer Bedingung eingereicht worden ist oder
 - b) die nicht die erforderlichen gültigen Unterschriften trägt.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz und diese Verordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 51 a oder 52 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz, das Reichsknappschaftsgesetz in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung (§ 1 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes), diese Verordnung oder die Satzung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

- (3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,
- a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
 - b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
 - c) welche anderen Vorschlagslisten für die Sprengelwahlgruppe zugelassen sind,
 - d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,
 - e) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

(4) Findet eine Wahlhandlung statt, so teilt der Wahlausschuß dies auch dem zuständigen Wahlbeauftragten mit; der Mitteilung ist eine Abschrift für den Bundeswahlbeauftragten beizufügen.

§ 55

Auslegung der Vorschlagslisten

- (1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen der Knappschaft öffentlich auslegen.
- (2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.
- (3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

§ 56

Wahl ohne Wahlhandlung

- (1) Wird für eine Sprengelwahlgruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vor-

schlagsliste zugelassen, so findet für diese Sprengelwahlgruppe keine Wahlhandlung statt.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer einzigen gültigen Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

§ 57

Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag macht der Wahlausschuß die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

- (2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen
- a) die Knappschaft,
 - b) die Wahltag,
 - c) die Wahlzeiten,
 - d) den Wahlbezirk,
 - e) die Sprengelwahlgruppen, die Ältestensprengel und die Wahlräume,
 - f) die in den einzelnen Sprengelwahlgruppen zugelassenen Vorschlagslisten,
 - g) die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen,
 - h) die Unterlagen, durch die Rentenberechtigte aus eigener Versicherung ihre Wahlberechtigung nachweisen,
 - i) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
 - k) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(3) Der Wahlausschuß veranlaßt, daß die Wahlbekanntmachung in allen knappschaftlich versicherten Betrieben ausgehängt wird. Soweit in einem Ältestensprengel oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird (§ 73 Abs. 1 Satz 2), sind Auszüge aus der Wahlbekanntmachung in der Tagespresse zu veröffentlichen.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 58

Grundsätze

(1) Das Wahlrecht kann von Versicherten einschließlich der Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden.

(2) Rentenberechtigte aus eigener Versicherung weisen ihre Wahlberechtigung nach

- a) bei Auszahlung der Rente durch die Bundespost im Wege der allgemeinen Rentenauszahlung an den Postschaltern durch den

Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung der Knappschaft in Verbindung mit der roten Rentenausweiskarte (Nummernkarte),

- b) bei Zustellung der Rente durch die Bundespost in die Wohnung oder durch bargeldlose Überweisung durch den Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung der Knappschaft in Verbindung mit einem der letzten Postzahlungsabschnitte oder einer Bankbescheinigung,
- c) bei Renten, die nach den gesetzlichen Vorschriften in voller Höhe ruhen, durch den Ruhensbescheid der Knappschaft, der nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt sein muß.

(3) Wer brieflich wählen will, bedarf in jedem Falle eines Wahlausweises.

(4) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 59

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausweise werden ausgestellt und ausgehändigt oder übermittelt

- a) von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- b) auf Antrag von der Knappschaft für die übrigen Wahlberechtigten.

(2) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am Tage der Wahlankündigung bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.

§ 60

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 53 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren.

Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Bei der Briefwahl werden amtliche Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 8 und amtliche Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 9 verwendet. Der Wahlumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlags, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt.

(4) Das Nähere über die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge bestimmt der Bundeswahlbeauftragte.

3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 61

Wahlbezirk

Jede Sprengelwahlgruppe bildet einen Wahlbezirk.

§ 62

Stimmbezirk

(1) Jeder Ältestensprengel bildet einen Stimmbezirk.

(2) Der Wähler kann seine Stimme nur in dem Ältestensprengel persönlich abgeben, in dem er seinen Wohnsitz hat.

§ 63

Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß bestimmt die Wahlräume.

(2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden.

§ 64

Wahlzeit

Der Wahlausschuß bestimmt Beginn und Ende der Wahl. Die Wahlzeit muß an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden betragen.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe

§ 65

Einrichtung der Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wahlräume für die Wahl eingerichtet werden. Findet die Wahl in einem Betrieb statt, so richtet der Arbeitgeber die Wahlräume für die Wahl ein.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt.

§ 66

Abstimmungsliste

Wähler, die ihre Stimme nicht auf Grund eines Wahlausweises abgeben, werden in eine Abstimmungsliste unter Aufnahme des Familiennamens, des Vornamens, des Wohnortes und der Wohnung eingetragen.

§ 67

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 68

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 69

Ordnung im Wahlraum

Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 70

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis oder die sonstigen Unterlagen zum Nachweis seiner Wahlberechtigung (§ 58 Abs. 2) vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis oder die sonstigen Unterlagen. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein oder vermerkt die Ausübung des Wahlrechts auf den sonstigen Unterlagen und händigt dem Wähler einen Stimmzettel aus. Die Wahlausweise werden mit laufenden Nummern versehen. Stimmabgaben auf Grund sonstiger Unterlagen werden in der Abstimmungsliste (§ 66) verzeichnet.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und faltet ihn.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 71

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 72

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 73

Voraussetzungen und Frist für die Briefwahl

(1) Wer verhindert ist, seine Stimme in seinem Ältestensprengel persönlich abzugeben, kann brieflich wählen. Der Wahlausschuß kann bestimmen, daß in einzelnen Ältestensprengeln oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird.

(2) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn spätestens am Wahlsonntag absenden. Maßgebend dafür, ob der Wahlbrief rechtzeitig abgesandt worden ist, ist der Poststempel; im Zweifel ist der Wahlbrief als rechtzeitig abgesandt anzusehen. Ein nicht durch die Post übersandter Wahlbrief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am Tage nach dem Wahlsonntag bis zum gewöhnlichen Zeitpunkt der ersten Postzustellung beim Wahlausschuß eingeht.

§ 74

Verfahren bei der Briefwahl

(1) Wer brieflich wählen will, erhält auf Antrag gegen Vorlage des Wahlausweises von der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausstellt, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag (§ 60 Abs. 3). Der Antrag auf Aushändigung dieser Unterlagen kann mit einem Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises verbunden werden. Bestimmt der Wahlausschuß, daß in einem Ältestensprengel oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird (§ 73 Abs. 1 Satz 2), so gibt er das bekannt.

(2) Die ausgebende Stelle versieht den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und macht ihn frei. Sie händigt dem Wähler zusammen mit dem Umschlag ein Merkblatt über die Briefwahl aus.

- (3) Wer brieflich wählt, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich oder läßt ihn, falls er des Lesens unkundig oder infolge eines körperlichen Gebrechens behindert ist, durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen, legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbrief, versieht ihn mit seiner genauen Anschrift (Familiename, Vorname, Wohnort und Wohnung) und übersendet ihn durch die Post dem Wahlausschuß.

§ 75

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß leitet die Wahlbriefe der Wahlleitung der zuständigen Sprengelwahlgruppe zu. Muß der Wahlbrief geöffnet werden, damit an Hand des Wahlausweises die Sprengelwahlgruppe festgestellt werden kann, so ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken: „Vom Wahlausschuß geöffnet“.

(2) Die Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe ordnet die Wahlbriefe nach Ältestenssprengeln und behandelt sie für jeden Ältestenssprengel gesondert; das gilt auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 78). Erklärt sie schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des Wahlumschlags die Stimmabgabe für ungültig, so versieht sie den Wahlumschlag, ohne ihn zu öffnen, mit dem Vermerk „ungültig“. Der Vermerk ist von dem Vorsitzenden der Wahlleitung zu unterschreiben. Wahlumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden getrennt von anderen Wahlunterlagen verpackt.

(3) Soweit Wahlumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt.

(4) Die danach verbleibenden Wahlumschläge werden so vermischt, daß eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist. Sie werden dann geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend werden die Stimmzettel nach den Vorschriften des § 76 Abs. 3 und des § 77 gezählt. Nach der Zählung werden Wahlumschläge und Stimmzettel getrennt verpackt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 76

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestenssprengel

(1) Die Wahlleitung jedes Ältestenssprengels ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis.

(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise und der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise und der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sodann ermittelt die Wahlleitung, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(4) Das Wahlergebnis ist in die Wahl Niederschrift (§ 4 Abs. 10) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleitung des Ältestenssprengels der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe die Wahl Niederschrift. Die sonstigen Wahlunterlagen übersendet sie dem Wahlausschuß.

§ 77

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - b) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 - c) die nicht vorgesehene Angaben enthalten,
 - d) die andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnen,
 - e) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig abgesandt ist (§ 73 Abs. 2),
- b) der Wahlumschlag mit einem besonderen Merkmal versehen ist,
- c) der Wahlausweis nicht beiliegt,
- d) der Wahlumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält.

(3) In den Fällen des § 73 Abs. 2 bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt, wenn der Wahlbrief erst nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe eingeht.

§ 78

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen und den Wahlausschuß

(1) Die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen ermitteln das Wahlergebnis unverzüglich, schließen ihre Ermittlungen aber frühestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag ab.

(2) Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen der Ältestensprengel (§ 76 Abs. 4) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihr brieflich zugegangen sind (§ 75 Abs. 1 und 2) ermittelt die Wahlleitung jeder Sprengelwahlgruppe die für jede Vorschlagsliste abgegebene Stimmenzahl, errechnet nach Maßgabe des Absatzes 3 die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und stellt hiernach fest, welche Bewerber gewählt sind.

(3) Die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze wird so errechnet, daß die Summe der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Ältestensprengel werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen verteilt. Dabei besetzt jede in dieser Reihenfolge zu berücksichtigende Vorschlagsliste, solange noch mehrere Sprengel zu verteilen sind, den Sprengel, in dem sie den höchsten Stimmenanteil erzielt hat. Hat sie in mehreren Sprengeln den gleichen Stimmenanteil erzielt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe zu ziehende Los darüber, welchen Sprengel die Liste besetzt. Enthält eine Vorschlagsliste für den danach zuzuteilenden Sprengel keinen Vorschlag, so wird die Höchstzahl gestrichen und im Verfahren nach Absatz 3 eine neue Höchstzahl ausgesondert; der Stimmenanteil, den die Vorschlagsliste in diesem Sprengel erzielt hat, ist im weiteren Verteilungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß enthalten

- a) die Zahl der in jedem Ältestensprengel insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der für jeden Ältestensprengel insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen in jedem Ältestensprengel,
- d) die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,
- g) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stellen,
- h) die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter in der sich aus Absatz 4 ergebenden Reihenfolge.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten in jedem Ältestensprengel angegeben werden.

(6) Die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen übersenden die Niederschrift über das Wahlergebnis und ihre Wahlunterlagen dem Wahlausschuß. Auf Grund der Niederschriften stellt der Wahlausschuß das Gesamtergebnis für die Knappschaft fest.

(7) Der Landeswahlbeauftragte und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Niederschrift des Wahlausschusses über die Feststellung des Gesamtergebnisses.

§ 79

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum, Beruf,
- Wohnort und Wohnung

der gewählten Ältesten und ihrer Stellvertreter.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief mit. Dabei sind anzugeben

- a) die Gesamtzahl der in ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der in ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen gültigen Stimmen, getrennt nach Ältestensprengeln,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste ihrer Sprengelwahlgruppe entfallenden Sitze und
- e) die Namen der gewählten Ältesten und ihrer Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Bewerber durch eingeschriebenen Brief von ihrer Wahl. Der Benachrichtigung ist der Ältestenausweis beizufügen.

C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 80

Verweisung

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung die Vorschriften der §§ 47 bis 79 entsprechend.

§ 81

Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

- a) die Knappschaft,
- b) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl,
- c) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,

- d) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
- e) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter,
- f) die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
- g) die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
- h) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
- i) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
- k) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
- l) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
- m) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
- n) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 82

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.

§ 83

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind getrennt nach Wählergruppen mit Ordnungsnummern zu bezeichnen.

§ 84

Zulassung der Vorschlagslisten

- (1) Der Name eines als Mitglied benannten Bewerbers ist in der Vorschlagsliste auch zu streichen, wenn für ihn nicht zwei Stellvertreter benannt sind.
- (2) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter mit,
 - a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
 - b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
 - c) welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
 - d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,
 - e) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

§ 85

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen
 - a) die Knappschaft,
 - b) die Wahltag(e),
 - c) die Wahlzeit(en),
 - d) die Wahlräume,

- e) die zugelassenen Vorschlagslisten,
- f) die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigung nachgewiesen wird,
- g) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
- h) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist zur Kenntnis zu bringen

- a) den gewählten Versichertenältesten und ihren Stellvertretern,
- b) denjenigen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aus deren Vorschlagslisten Bewerber als Versichertenälteste gewählt sind,
- c) der Wirtschaftsvereinigung Bergbau und
- d) den selbständigen Vereinigungen von Arbeitgebern des Bergbaues.

§ 86

Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann von Arbeitgebern nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden, den die Knappschaft auf Antrag ausstellt.

(2) Versichertenälteste weisen ihre Wahlberechtigung durch den Ältestenausweis nach; wollen sie jedoch brieflich wählen, so müssen sie bei der Knappschaft die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen.

§ 87

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 6a und 6b ausgestellt.

(2) Die Stimmzettel werden nach dem Muster der Anlagen 7a und 7b hergestellt.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

- je 1 Stimme oder
- je 5 Stimmen oder
- je 10 Stimmen oder
- je 50 Stimmen oder
- je 100 Stimmen oder
- je 500 Stimmen

zu lauten.

§ 88

Wahlbezirk und Stimmbezirk

Wahlbezirk für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung ist der Zuständigkeitsbereich der Knappschaft. Der Wahlbezirk ist zugleich Stimmbezirk.

§ 89

Wahlräume

Die Wahlhandlung findet in den vom Wahlausschuß bestimmten Wahlräumen am Sitz der Knappschaft statt.

§ 90

Briefwahl

(1) Wer verhindert ist, seine Stimme im Wahlbezirk persönlich abzugeben, kann brieflich wählen.

(2) Eine Mitwirkung der Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen entfällt.

§ 91

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitungen ermitteln das Wahlergebnis nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 bis 4 und des § 77 und leiten die Wahlunterschriften und die sonstigen Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zu.

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe abweichend von § 77 Abs. 2 Buchstabe d nicht ungültig, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält und es sich dabei um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.

(3) Auf Grund der Wahlunterschriften der Wahlleitungen und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß nach Maßgabe des § 78 das Wahlergebnis für die Knappschaft.

§ 92

Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den Listenvertretern das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief bekannt. Dabei sind, getrennt nach Wählergruppen, anzugeben

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Sitze und
- e) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Die gewählten Bewerber werden von ihrer Wahl in der Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung (§ 93) benachrichtigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl

der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
und Wahl des Vorstandes

§ 93

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neu gewählten Vertreterversammlung muß spätestens am 15. Oktober des Wahljahres stattfinden; sie darf frühestens am Tage nach der Er-

mittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 91) stattfinden, bei Knappschaften, für die keine Wahlhandlung stattfindet, frühestens am Tage nach dem für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmten Wahlsonntag.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
Wahl des Vorstandes.

Andere Punkte darf die neugewählte Vertreterversammlung in einer Sitzung, die vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfindet, nicht behandeln und in einer später stattfindenden Sitzung erst im Anschluß an die Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 94*

**Wahl der Vorsitzenden
der Vertreterversammlung**

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 93 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 95*

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 des Selbstverwaltungsgesetzes. In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Im übrigen gilt § 49 entsprechend.

(4) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 94 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 96

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und
der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 94 entsprechend.

§ 97

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname, Vorname,
Geburtsdatum, Beruf,
Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder

§ 95 Abs. 3 Satz 1: CSv 827-6

des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

Vierter Teil

Kosten

§ 98

Kostenträger

(1) Der Bund trägt die durch die Tätigkeit des Bundeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(2) Die Länder tragen die durch die Tätigkeit der Landeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(3) Im übrigen trägt jede Stelle die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten selbst, soweit in §§ 99 und 100 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Jede öffentliche Dienststelle hat über die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten Nachweise in der für sie üblichen Form zu führen.

§ 99

**Ausgleich der Kosten
für die Ausstellung von Wahlausweisen**

(1) Soweit die Träger der Krankenversicherung Wahlausweise für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ausstellen, steht ihnen eine Vergütung zu, die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen ist. Das gleiche gilt im Verhältnis der Gemeinden zu den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

(2) Die Vergütung bestimmt sich nach der Zahl der ausgestellten Wahlausweise. Für jeden Wahlausweis wird ein Pauschbetrag von 0,35 Deutsche Mark gewährt. Damit sind alle mit der Ausstellung und Übermittlung des Wahlausweises verbundenen Kosten abgegolten.

(3) Die Vergütung, die die Träger der Krankenversicherung insgesamt von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu beanspruchen haben, wird auf diese umgelegt. Der Bundeswahlbeauftragte legt den Schlüssel für die Umlegung im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger fest. Bei der Festlegung des Schlüssels ist von der Zahl der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung auszugehen, die am Tage der Wahlankündigung bei den einzelnen Versicherungsträgern vorhanden waren. Läßt sich ein Einvernehmen über den Schlüssel zwischen dem Bundeswahlbeauftragten und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nicht herstellen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Vergütung, die die Träger der Krankenversicherung insgesamt für die Ausstellung von

Wahlausweisen für die Wahlen in der Rentenversicherung der Angestellten zu beanspruchen haben, trägt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend für die Umlegung der Vergütung, die die Gemeinden insgesamt von den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu beanspruchen haben. An die Stelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger tritt der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 100

Ersatz von Auslagen

(1) Die Gemeinden und Kreise können von den an den Wahlen beteiligten Versicherungsträgern Ersatz ihrer Auslagen verlangen, soweit dem § 99 nichts entgegensteht. Dabei bleiben laufende Personalkosten unberücksichtigt.

(2) Der Gesamtbetrag der den Gemeinden und Kreisen entstandenen Auslagen wird, wenn eine Wahl in mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig stattgefunden hat, zunächst auf die einzelnen Versicherungszweige umgelegt. Der danach auf einen einzelnen Versicherungszweig entfallende Betrag wird sodann auf die einzelnen Versicherungsträger umgelegt. Für die Umlegung sind Schlüssel maßgebend, die der Bundeswahlbeauftragte im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der beteiligten Versicherungsträger festlegt. Bei der Festlegung der Schlüssel ist für die Träger der Krankenversicherung von der Zahl der Versicherten, für die übrigen Versicherungsträger von der Zahl der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung am Tage der Wahlankündigung auszugehen und insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine Wahl für die einzelnen Versicherungsträger tatsächlich stattgefunden hat. § 99 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 101

Erstattungsverfahren

(1) Anträge auf Ausgleich der Kosten für die Ausstellung von Wahlausweisen (§ 99) und auf Ersatz von Auslagen (§ 100) müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Wahlsonntag gestellt werden; bei Fristversäumnis kann der Bundeswahlbeauftragte Nachsicht gewähren. Die Gemeinden, die Kreise und die landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung reichen den Antrag bei dem zuständigen Landeswahlbeauftragten ein, die bundesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung bei dem Bundeswahlbeauftragten. Die Landeswahlbeauftragten stellen die ihnen mitgeteilten Beträge zusammen und teilen die Gesamtbeträge dem Bundeswahlbeauftragten mit.

(2) Die Wahlbeauftragten können in die nach § 98 Abs. 4 zu führenden Nachweise Einsicht nehmen und beglaubigte Abschriften von Belegen verlangen.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und sorgt im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Versicherungsträger dafür, daß die Anspruchsberechtigten unverzüglich befriedigt werden.

Fünfter Teil Schlußvorschriften

§ 102

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlichen

der Bundeswahlbeauftragte im Bundesanzeiger,
die Landeswahlbeauftragten im Staatsanzeiger
oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung

oder des Arbeits- oder Sozialministeriums,
der Wahlausschuß in der bei dem Versicherungsträger üblichen Weise,

das Versicherungsamt in ortsüblicher Weise.

Daneben können die Bekanntmachungen, falls es erforderlich erscheint, noch in anderer Weise veröffentlicht werden.

§ 103

Gebührenfreiheit

Für die Ausstellung von Bescheinigungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 104

Vordrucke

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt das Nähere über die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vordrucke.

(2) Der Wahlausschuß veranlaßt die Herstellung und Verteilung der Vordrucke; er kann sich bei der Verteilung auch der Versicherungsämter bedienen. Die von ihm verteilten Vordrucke gelten als amtliche Vordrucke im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Verteilung der Vordrucke für Wahlausweise, Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung an die Gemeinden vermitteln die Versicherungsämter.

§ 105

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe aufbewahrt. Für die Aufbewahrung sind die Stellen zuständig, bei denen die Wahlunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung endgültig verbleiben.

§ 106

Amtshilfe

Alle an der Durchführung der Wahlen beteiligten Behörden und Versicherungsträger leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

§ 107

Wahlen in besonderen Fällen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten insbesondere entsprechend, wenn eine Wahl wiederholt werden oder für einen neu zu bildenden Versicherungsträger besonders stattfinden muß. Bei Wahlen in besonderen Fällen, die ausschließlich für landesunmittelbare Versicherungsträger stattfinden, tritt der Landeswahlbeauftragte an die Stelle des Bundeswahlbeauftragten.

(2) Zur Anpassung an besondere Verhältnisse (§ 2 Abs. 4 Satz 3) kann der zuständige Wahlbeauftragte insbesondere die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen abkürzen.

(3) Bei Wiederholungswahlen ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung, die die Wiederholungswahl notwendig macht, erforderlich ist. Der Bundeswahlbeauftragte kann bestimmen, daß bei Wiederholungswahlen für bundesunmittelbare Versicherungsträger nur brieflich gewählt wird; das gilt nicht für Betriebskrankenkassen und Knappschaften.

§ 108*

Stadtstaatklausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Selbstverwaltungsgesetz und in dieser Verordnung den Gemeindeverwaltungen übertragen sind.

§ 109*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 a des Selbstverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 110

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 108: GSv 827-6

§ 109: 3. ÜberleitungsG 603-5, GSv 827-6. GVBl. Berlin 1962 S. 347
(Fassung v. 9. 1. 1958 GVBl. Berlin 1958 S. 94)

Anlage 1
(zu §§ 10 und 82)

Ordnungsnummer: Eingegangen am: (vom Wahlausschuß einzutragen)
--

Kennwort:¹⁾

Listenvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

1. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

2. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

3.

4.

An den
Wahlausschuß

des²⁾ / der²⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des²⁾ / der²⁾³⁾
(Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des²⁾ / der²⁾

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten²⁾/versicherten Arbeitnehmer²⁾/Arbeitgeber²⁾/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte²⁾ werden vorgeschlagen

Teil 1

als Mitglieder und Stellvertreter:⁴⁾

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stellvertreter b) zweiter Stellvertreter	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
1					
1 a					
1 b					
2					
2 a					
2 b					
3					
3 a					
3 b					
4					
4 a					
4 b					

*Fortsetzung auf Einlageblättern**

Teil 2

als Bewerber zur Besetzung von Stellen nach § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes: 6)

für die Stelle der lfd. Nr. des Teils 1 der Liste	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
1					
1 a					
1 b					
2					
2 a					
2 b					
3					
3 a					
3 b					

Die Liste umfaßt insgesamt7) Blätter.

Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den

.....
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des
Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner⁸⁾

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⁹⁾
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						

Weitere Unterschriften auf den beigefügten⁷⁾ Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Vorschlagslisten außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) Mitglieder zu wählen sind. Für jeden als Mitglied benannten Bewerber müssen zwei Stellvertreter benannt werden. Daneben sind in Teil 2 der Liste Vorschläge zur Besetzung von Stellen nach § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes zulässig.
- 5) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4, 7 und 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes (z. B. Versicherter, Rentenberechtigter aus eigener Versicherung, Gewerkschaftsbeauftragter).
- 6) Solche Vorschläge sind zulässig, aber nicht vorgeschrieben.
- 7) Zahlen einsetzen.
- 8) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 9) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Alle Angaben sind in Maschinschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinschrift zu wiederholen.

Anlage 2a
(zu § 22)

*)
..... (Bezeichnung des Versicherungsträgers)
..... (Anschrift des Wahlausschusses)
Gruppe der (Bezeichnung der Wählergruppe)

Lfd. Nr.

Wahlausweis *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Durch persönliche Stimmabgabe kann das Wahlrecht nur innerhalb des Wahlbezirkes ausgeübt werden. Der Wahlbezirk erstreckt sich auf

.....
(Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches des Versicherungsträgers)

.....
(hier perforiert)

*)
..... (Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der (Bezeichnung der Wählergruppe)

Stimmzettel *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		○
2		○
3		○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck

*)
..... (Bezeichnung des Versicherungsträgers)
..... (Anschrift des Wahlausschusses)
Gruppe der Arbeitgeber

Lfd Nr.

Wahlausweis *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein/
Firma/Dienststelle

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Durch persönliche Stimmabgabe kann das Wahlrecht nur innerhalb des Wahlbezirkes ausgeübt werden. Der Wahlbezirk erstreckt sich auf

.....
(Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches des Versicherungsträgers)

..... (hier perforiert)

*)
..... (Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Arbeitgeber

Wert	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"> <tr> <td style="width: 100%;"></td> </tr> </table>		Stimmen

Stimmzettel *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck

Anlage 3
(zu § 48)

Ordnungsnummer: Eingegangen am: (vom Wahlausschuß einzutragen)
--

Kennwort:¹⁾

Listenvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

1. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

2. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

3.

4.

An den

Wahlausschuß

der
(Bezeichnung der Knappschaft)

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des ²⁾ / der ²⁾³⁾
(Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter²⁾ / Angestellten²⁾

bei der
(Bezeichnung der Knappschaft)

für die Sprengelwahlgruppe

Teil 1

Als Knappschaftsälteste und Stellvertreter werden vorgeschlagen:⁴⁾

1 Knappschafts-ältester 2 erster Stellvertreter 3 zweiter Stellvertreter	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					

Fortsetzung auf Einlageblättern

Teil 2

Zur Besetzung von Stellen nach § 4 d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes werden vorgeschlagen:⁶⁾

für die Stelle der lfd. Nr. des Teils 1 der Liste	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					

Die Liste umfaßt insgesamt⁷⁾ Blätter.

Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den

.....
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner⁶⁾

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⁹⁾
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten 7) Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Vorschlagslisten außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie in der Sprengelwahlgruppe Älteste zu wählen sind, sowie für jeden als Ältesten benannten Bewerber zwei Stellvertreter. Daneben sind Vorschläge in Teil 2 der Liste zur Besetzung von Stellen nach § 4 d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes zulässig.
- 5) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4, 7 und 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Selbstverwaltungsgesetzes (z. B. Versicherter, Rentenberechtigter aus eigener Versicherung, Gewerkschaftsbeauftragter).
- 6) Solche Vorschläge sind zulässig, aber nicht vorgeschrieben.
- 7) Zahlen einsetzen.
- 8) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 9) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift zu wiederholen.

Lfd Nr.

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
..... (Anschrift des Wahlausschusses)

Sprengelwahlgruppe:

Ältestensprengel der
Arbeiter/Angestellten:

Wahlausweis

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

wohnhaft in

Straße Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck, bei Sprengelwahlgruppe nur Nummer in Fettdruck

.....*) (Bezeichnung der Knappschaft)
--

Stimmzettel
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter
im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

.....*) (Bezeichnung der Knappschaft)
--

Stimmzettel
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Angestellten
im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

*) Fettdruck

Anlage 6 a
(zu § 87)

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
..... (Anschritt des Wahlausschusses)
Gruppe der Versicherten

Lfd. Nr.

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
(Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der Ausgabestelle) den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Anlage 6 b
(zu § 87)

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
..... (Anschritt des Wahlausschusses)
Gruppe der Arbeitgeber

Lfd.-Nr.

Wert		Stimmen
------	--	---------

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
(Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein/

Firma

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der Ausgabestelle) den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
Gruppe der Versicherten

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
(Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

*) Fettdruck

Anlage 7b
(zu § 87)

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
Gruppe der Arbeitgeber

Wert	<input style="width: 90%;" type="text"/>	Stimmen
------	--	---------

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
(Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>

*) Fettdruck

(Vorderseite des Wahlumschlags)

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlausweis.

Wenn der Wahlausweis mit dem Stimmzettel noch verbunden ist, müssen
Sie deshalb den **Stimmzettel vorher** vom Wahlausweis **abtrennen.**

(Rückseite des Wahlumschlags)

Nur Stimmzettel einlegen!
Stimmzettel vorher kennzeichnen!
Hier **keinen** Absender angeben!
Umschlag **fest** zukleben!



Nach dem Verschließen **diesen Umschlag und den Wahlausweis** in den
zugehörigen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl Sozialversicherung“
stecken, der mit Anschrift und Freimarke versehen ist.

Anlage 9
(zu § 22 Abs. 4, § 60 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Briefwahl Sozialversicherung

Frei-
marke

An

1)

Ort²⁾ 3)

(Straße und Hausnummer)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

Absender
(deutl.)

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer)

In diesen Wahlbriefumschlag einlegen

1. den Wahlausweis
2. den zugeklebten Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel; erst dann den Wahlbriefumschlag zukleben

1) Postleitzahl einsetzen.
2) Bestimmungsort in der postalischen Schreibweise angeben.
3) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Fünftes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Vom 15. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 69, verk. am 22. 2. 1962

Artikel 1*

Artikel 2*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3*

Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften außerhalb des Selbstverwaltungsgesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 1: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift
Art. 2: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1962 S. 266
Art. 3 Abs. 2 Nr. 3: Aufhebungsvorschrift

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 Buchstaben a und c, Nr. 13, 14, 17, §§ 2 und 3 Satz 2 des Gesetzes Nr. 622 zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. Februar 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 405),
2. die Verordnung zur Anpassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 11) an die besonderen Rechtsverhältnisse im Saarland vom 23. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 575),
3. ...

Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte*

Vom 7. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 857

ERSTER ABSCHNITT

I. Allgemeines

§ 1*

(1) Als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten wird die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bundesversicherungsanstalt) errichtet; sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Bundesversicherungsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Die Bundesversicherungsanstalt führt die Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften durch.

§ 2*

(1) Die Aufsicht über die Bundesversicherungsanstalt führt das Bundesversicherungsamt; sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

Überschrift: Die §§ 1 bis 14, 17 u. 29 des Gesetzes gelten im Saarland nach Maßgabe des § 29 OrganisationsG Saar 827-11
§ 1 Abs. 3: AVG 821-1
§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. § 10 BVAG v. 9. 5. 1956 I 415

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der den Rechnungsabschluß sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Bundesversicherungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr enthalten muß. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand zu erstatten und von der Vertreterversammlung zu billigen. Der Geschäftsbericht ist dem Bundestag vorzulegen.

II. Organe

§ 3*

(1) Die Organe der Bundesversicherungsanstalt sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Vertreterversammlung darf höchstens aus sechzig, der Vorstand höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehen.

(3) Die Wahl der Organe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427).

§ 3 Abs. 3: GSV 827-6

§ 4

- (1) Die Organe haben die ihnen durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Die Vertreterversammlung kann insbesondere
 1. durch Beauftragte aus ihrer Mitte, die zu ihrer Unterstützung Sachverständige und Hilfskräfte zuziehen können, jederzeit die Geschäftsführung prüfen lassen,
 2. für Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses vorschreiben.
- (3) Richtlinien über die Anlegung des Vermögens können von der Vertreterversammlung nur gemeinsam mit dem Vorstand erlassen werden.

III. Geschäftsführung

§ 5*

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe c des Selbstverwaltungsgesetzes gewählt; sie haben die ihnen nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 6

Urkunden in eigenen Angelegenheiten der Bundesversicherungsanstalt, die zur Vorlage beim Grundbuchamt bestimmt sind, müssen von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung vollzogen und mit dem Siegel der Bundesversicherungsanstalt versehen sein. Diese Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

IV. Satzung

§ 7

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung; sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.
- (2) Wird die Genehmigung versagt, so hat die Vertreterversammlung in der vom Bundesminister für Arbeit festgesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann der Bundesminister für Arbeit die Satzung erlassen und auf Kosten der Bundesversicherungsanstalt durchführen.

§ 8

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. Mitgliederzahl, Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung, Art der Beschlußfassung der Vertreterversammlung sowie ihre Vertretung nach außen,
2. Mitgliederzahl, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen, Form der Willenserklärung des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Bundesversicherungsanstalt,

3. Vertretung der Bundesversicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand,
4. Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit,
5. Bildung von Ausschüssen der Organe,
6. Versichertenälteste, Vertrauensmänner, ihre Wahl und ihre Befugnisse,
7. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
8. Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

V. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 9

- (1) Die Geschäfte der Bundesversicherungsanstalt werden durch Beamte wahrgenommen sowie durch Arbeitskräfte, die auf Grund privatrechtlichen Dienstvertrages angestellt sind.
- (2) Stellen für Beamte sollen nur in dem Umfang vorgesehen werden, als sie für eine Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind. §§ 15 und 16 bleiben unberührt.

§ 10

- (1) Die Beamten der Bundesversicherungsanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.
- (2) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt; er kann die Ausübung seiner Rechte auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 11

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden nach Wahl durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Die übrigen Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Bundesminister für Arbeit ernannt; er kann seine Befugnisse auf den Vorstand der Bundesversicherungsanstalt übertragen.

VI. Haushalt

§ 12

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen.
- (3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß; die Vertreterversammlung nimmt ihn ab.

§ 13

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Vorstand aufgestellt; er ist dem Bundesminister für Arbeit spätestens am 1. September vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb zweier Monate Beanstandungen erheben, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Bundesversicherungsanstalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gefährdet.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplanes soll spätestens am 1. November vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gelten soll, der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung zugeleitet werden. Dabei hat der Vorstand zu den Beanstandungen der Bundesregierung Stellung zu nehmen, soweit er sie nicht berücksichtigt hat.

(4) Die Vertreterversammlung stellt den Haushalt fest. Werden bei der Feststellung die Beanstandungen der Bundesregierung nicht berücksichtigt, so kann diese den Feststellungsbeschluß insoweit aufheben und den Haushalt selbst feststellen.

§ 14

Die Einnahmen und Ausgaben werden nach dem festgestellten Haushalt verwaltet.

ZWEITER ABSCHNITT Übergangsvorschriften

I. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 15*

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei der Treuhandverwaltung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin hauptamtlich Beschäftigten treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt über. ... Für die Angestellten und für die Arbeiter gilt § 18 entsprechend. ...

§ 16*

(1) *Von der Gesamtzahl der am 31. Dezember 1952 bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Beamten ist von der Bundesversicherungsanstalt die Anzahl zu übernehmen, die dem Verhältnis der Zahl der für Januar 1953 im Bezirk der Landesversicherungsanstalt gezahlten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter zur Zahl der aus der Rentenversicherung der Angestellten gezahlten Renten entspricht. Im übrigen gelten, soweit in § 31 nichts anderes bestimmt ist, für die Beamten die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 97).*

(2) ...

(3) *Außer in den Fällen des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts kann der Vorstand der*

§ 15 Sätze 1 bis 4 u. 6: Vollzogen; Satz 1 abgedruckt zum Verständnis des Satzes 5

§ 16 Abs. 1 bis 3 u. 5: Vollzogen; Abs. 1 abgedruckt zum Verständnis des § 31 Abs. 1 u. 2; Abs. 3 abgedruckt zum Verständnis des § 16 Abs. 4 u. des § 31 Abs. 1

Bundesversicherungsanstalt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte in den Wartestand versetzen, die

1. *für den Dienst in der Bundesversicherungsanstalt nicht geeignet sind,*

2. *nach dem 31. Dezember 1951*

a) *bei einer Landesversicherungsanstalt unter Nichtbeachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften ernannt oder als solche befördert oder*

b) *aus anderen Verwaltungen an eine Landesversicherungsanstalt versetzt worden sind.*

(4) *Für die Beamten, welche die Bundesversicherungsanstalt nach Absatz 3 in den Wartestand versetzt, erstattet die abgebende Landesversicherungsanstalt die Hälfte des Versorgungsaufwandes, insbesondere Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.*

(5) ...

§ 17*

Die Bundesversicherungsanstalt ist „entsprechende Einrichtung“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Nummer 11 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes). Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 10 Abs. 2.

§ 18*

(1) *Für die bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Angestellten gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. Die zu übernehmenden Angestellten treten zu dem nach § 26 bestimmten Zeitpunkt nach der für sie bisher maßgebenden Vergütungsgruppe in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt.*

(2) *Sind die Dienstbezüge eines Angestellten nach dem Stand am Tage vor der Übernahme höher als die am Tage der Übernahme zustehenden Dienstbezüge, so wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage so lange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.*

(3) *Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.*

(4) *Die bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Arbeiter, die am 31. Dezember 1952 ausschließlich für Zwecke der Angestelltenversicherung*

§ 17: G zu Art. 131 GG 2036-1

§ 18 Abs. 1: Vollzogen; abgedruckt zum Verständnis der Absätze 2 bis 4. Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Entscheidung des BVerfG v. 18. 6. 1957 I 732

§ 18 Abs. 4 Satz 1: Vollzogen; abgedruckt zum Verständnis des Satzes 2

tätig waren, treten zu dem nach § 26 bestimmten Zeitpunkt nach der für sie bisher maßgebenden Lohngruppe in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Vermögen

§ 19*

(1) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Ihr Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) sowie die aus Mitteln dieses Vermögens nach dem 8. Mai 1945 für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erworbenen Vermögensrechte gehen auf die Bundesversicherungsanstalt über.

(2) Ferner gehen das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, welche die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Angestelltenversicherung erworben haben, auf die Bundesversicherungsanstalt über.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

(4) Die Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen nach den Absätzen 1 und 2 in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen vorbehaltlich der in zwischenstaatlichen Abkommen getroffenen Regelungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesversicherungsanstalt über.

(5) Soweit sich Ansprüche aus dem Fremdreten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) gegen die Rentenversicherung der Angestellten ergeben und soweit dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten Erstattungsansprüche zustehen, gehen diese Verbindlichkeiten und Rechte auf die Bundesversicherungsanstalt über.

§ 20

(1) Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Vermögensrechte der in § 19 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

(2) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 19 Abs. 1 und 2 fallen, bleiben bestehen.

§ 21*

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge, die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder nach dem 8. Mai 1945 von der Treuhandverwaltung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin oder von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Zwecke der Angestelltenversicherung abgeschlossen sind, tritt die Bundesversicherungsanstalt ein. . . .

(2) . . .

§ 19 Abs. 5: Fremdreten- u. AuslandsrentenG 824-1 vgl. jetzt auch FRG 824-2 u. Art. 2 bis 7 FANG 824-3

§ 21 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 22

Auf Verlangen ist der Bundesversicherungsanstalt Auskunft über Vermögensverhältnisse der in §§ 19 und 20 bezeichneten Art zu erteilen sowie Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.

§ 23*

Streitigkeiten, die sich zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechtes aus der in § 19 getroffenen Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Den Vorsitzenden bestimmt der Bundesminister der Justiz. Für das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 24

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 19 zum Vermögen der Bundesversicherungsanstalt, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt zu stellen. Der Antrag muß von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuch genügt die in dem Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Bundesversicherungsanstalt gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Körperschaft des öffentlichen Rechtes“.

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 25

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der Vorschriften der §§ 19 bis 24 entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

III. Treuhandschaften

§§ 26 u. 27*

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 28*

§ 29*

(1) Die Durchführung der Angestelltenversicherung für Seeleute richtet sich ausschließlich nach der zwischen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Seekasse getroffenen Vereinbarung

§ 23: ZPO 310-4

§ 26: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 27: Vollzogen

§ 28: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§ 29 Abs. 2: V über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt 8232-3

vom 16. Dezember 1943. Änderungen und Ergänzungen, welche die Bundesversicherungsanstalt und die Seekasse vereinbaren, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

(2) Soweit in der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 320) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung zuständig ist, tritt unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 an ihre Stelle die Bundesversicherungsanstalt.

§ 30*

§ 31*

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes vorhandenen Wartestandsbeamten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3) finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des § 178 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

(2) Soweit auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Beamte in den Wartestand versetzt werden

§ 30: Gegenstandslos

§ 31 Abs. 1 u. 2: BBG 2030-2

§ 31 Abs. 3 u. 4: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

können, tritt mit dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

(3) u. (4) ...

§ 32

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 33*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) ...

§ 34*

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft; ...

§ 33 Abs. 1: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1953 S. 1027

§ 33 Abs. 2: Abhängig von dem aufgehobenen § 28

§ 34 Halbs. 2: Aufhebungsvorschrift

827-8

Gesetz

**über die Errichtung des Bundesversicherungsamts,
die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung
von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung
und der betrieblichen Altersfürsorge
(Bundesversicherungsamtsgesetz — BVAG)***

Vom 9. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 415, verk. am 14. 5. 1956

§ 1

(1) Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird als selbständige Bundesoberbehörde das Bundesversicherungsamt errichtet. Es untersteht dem Bundesminister für Arbeit.

(2) Das Bundesversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2*

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, deren Zu-

ständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger). Unberührt bleibt § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767) in der Fassung des Artikels 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffsicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603).

(2) Das Bundesversicherungsamt hat auch die übrigen Aufgaben und Befugnisse, die das frühere Reichsversicherungsamt oder sein Präsident nach den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete der Verwaltung hatte, soweit es sich um bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt und nicht nach diesem Gesetz die Bundesregierung oder der Bundesminister für Arbeit zuständig ist.

Überschrift: Das Gesetz ist im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 63 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 2 Abs. 1: G v. 22. 11. 1950 9510-1

§ 2 Abs. 3: § 547 Abs. 1 a. F. RVO vgl. jetzt § 644 RVO 820-1. Auslassung aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4. §§ 1395 u. 1396 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 1391 u. 1392 RVO 820-1. RKG 822-1, § 3 Abs. 1 der 5. V zum Aufbau der Sozialversicherung v. 21. 12. 1934 I 1274 lautete:

„Mit der Aufsicht über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und über die Reichsknappschaft gehen auf das Reichsversicherungsamt auch die Befugnisse über, die dem Reichsarbeitsminister nach § 25 Nr. 1, § 201 Satz 1, 2, § 207 Satz 2, § 210 Satz 1, § 249 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 2 Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zustehen.“

(3) Das Bundesversicherungsamt ist ferner anstelle des früheren Reichsversicherungsamts zuständig in den Fällen

des § 547 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, es sei denn, daß die beteiligten Versicherungsträger sämtlich landesunmittelbare Sozialversicherungsträger (§ 3 Abs. 1) desselben Landes sind,

...

der §§ 1395 und 1396 der Reichsversicherungsordnung,

des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274).

§ 3

(1) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Sozialversicherungsträger).

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden haben auch die übrigen Aufgaben und Befugnisse, die das frühere Reichsversicherungsamt oder sein Präsident nach den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete der Verwaltung hatte, soweit es sich um landesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt und nicht nach diesem Gesetz die Bundesregierung, der Bundesminister für Arbeit oder das Bundesversicherungsamt zuständig ist.

§ 4

Soweit das frühere Reichsversicherungsamt zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigt war, werden diese Ermächtigungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ausgeübt. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit es sich nur um landesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt.

§ 5*

Die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger auf den Gebieten der Unfallverhütung und Überwachung mit Einschluß der ersten Hilfe bei Unfällen führt der Bundesminister für Arbeit. Dieser nimmt auch die Aufgaben und Befugnisse des früheren Reichsversicherungsamts nach §§ 875, 877, 883 Abs. 2 und § 1211 der Reichsversicherungsordnung wahr, soweit es sich um bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt.

§ 5 Satz 2: § 875 a. F. RVO vgl. jetzt § 712 RVO 820-1; § 877 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 712 u. 744 RVO 820-1; § 883 Abs. 2 a. F. RVO vgl. jetzt § 716 RVO 820-1; § 1211 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 865 u. 881 RVO 820-1

§ 6

Die Verwaltungsaufgaben und -befugnisse, die bis zum 31. Dezember 1953 den Oberversicherungsämtern oder ihren Vorsitzenden zustanden, gehen auf die nach Landesrecht bestimmten Behörden oder, soweit eine solche Bestimmung fehlt, auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über. Soweit es sich nur um bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt, gehen sie auf das Bundesversicherungsamt über.

§ 7

Soweit in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Veröffentlichungen in amtlichen Verkündungsblättern des Reiches vorgesehen sind, treten an deren Stelle die entsprechenden amtlichen Verkündungsblätter des Bundes oder der Länder. Die Veröffentlichungen des Bundesversicherungsamts erfolgen im Bundesarbeitsblatt.

§§ 8 bis 10*

§ 11

Das Bundesversicherungsamt hat auch die nach den Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) bisher dem Bundesminister für Arbeit zustehenden Aufgaben und Befugnisse.

§ 12

Die nach diesem Gesetz dem Bundesversicherungsamt zustehenden Aufgaben und Befugnisse gehen zu einem vom Bundesminister für Arbeit zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesversicherungsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 13*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; zu demselben Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und der zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft.

§§ 8 bis 10: Änderungsvorschriften
§ 13: 3. ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1956 S. 530

827-9

Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen *

Vom 10. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 861

Auf Grund des § 368 o Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Die Amtsdauer der Mitglieder der Bundes- und Landesausschüsse der Ärzte, Zahnärzte und Krankenkassen beträgt vier Jahre. *Die erste Amtsperiode endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bildung des Ausschusses mit Ablauf des 31. Dezember 1960.* Während einer Amtsperiode neu hinzutretene Mitglieder scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus.

§ 2 *

Das Amt des gemäß § 368 o Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung bestellten Vertreters der Ärzte (nichtzugelassener Arzt) endet auch, wenn er zur Kassenpraxis zugelassen oder aus dem Arztregister gestrichen wird.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grunde von der für die Geschäftsführung der Ausschüsse zuständigen Aufsichtsbehörde abberufen werden. Diese soll vorher die beteiligten Körperschaften hören.

(2) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter sowie die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter können von den Körperschaften, die sie bestellt haben, abberufen werden. Die Abberufung kann nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Sie ist dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

§ 4

Die Niederlegung des Amtes ist dem Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber zu erklären; dieser benachrichtigt die für die Bestellung zuständigen Körperschaften. Die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden ist der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.

Überschrift: Die Verordnung gilt gem. Art. 3 § 5 Abs. 2 Buchst. a des saarländischen G v. 18. 6. 1958 Abl. S. 1237 auch im Saarland
Einleitungssatz: RVO 820-1
§ 1 Satz 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos, abgedruckt zum Verständnis des § 1 Satz 1
§ 2: RVO 820-1

§ 5

Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreter.

§ 6

Die von den Körperschaften bestellten Mitglieder der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Körperschaft geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellende Körperschaft.

§ 7

Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Bundesausschüsse oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Bundesbeamten nach der Reisekostenstufe Ib. Der Anspruch richtet sich gegen die Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Bundesvereinigung.

§ 8

Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesausschüsse oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe Ib. Der Anspruch richtet sich gegen die Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigung. Bestehen in einem Lande mehrere Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigungen, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, gegen welche Vereinigung sich der Anspruch richtet.

§ 9

Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Deutsche Mark für jeden Sitzungstag. Eine anderweitige Entschädigung für Zeitverlust wird ihnen unbeschadet des § 10 nicht gewährt. § 7 Satz 2 und § 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können eine pauschale Entschädigung für Zeitverlust erhalten, deren Höhe die beteiligten Körperschaften fest-

setzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. § 7 Satz 2 und § 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Die Körperschaften tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst. Die Kosten für die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder des Ausschusses sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten tragen die beteiligten Vereinigungen der Ärzte (Zahnärzte) und die beteiligten Verbände der Krankenkassen je zur Hälfte. Der auf die Verbände der Krankenkassen jeweils entfallende Anteil bemißt sich nach der Zahl der von ihnen in die Ausschüsse entsandten Vertreter; das gilt entsprechend für die be-

teiligten Vereinigungen der Ärzte (Zahnärzte), wenn an einem Ausschuß mehrere Vereinigungen beteiligt sind.

§ 12*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über Kassenarztrecht auch im Land Berlin.

§ 13*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft. . . .

§ 12: 3. Überleitungsg 603-5. GKAR 8230-22. GVBl. Berlin 1956 S. 1142
§ 13 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Verordnung 827-10 über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtordnung)

Vom 28. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 570, verk. am 31. 5. 1957

Auf Grund des § 368i Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird nach Beratung mit den Bundesausschüssen der Ärzte, Zahnärzte und Krankenkassen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die Schiedsämter (Landes- und Bundesschiedsämter) bestehen aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der Ärzte (Zahnärzte) und zwei Vertretern der Krankenkassen. Jeder Vertreter hat zwei Stellvertreter.

(2) Einen Vertreter der Krankenkassen und seine Stellvertreter bestellen die Verbände der Ortskrankenkassen. Über den anderen Vertreter der Krankenkassen und dessen Stellvertreter sollen sich die anderen Verbände der Krankenkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen sie je einen Vertreter vor. In diesem Falle entscheidet das Los darüber, wer unter den Vorgeschlagenen als Vertreter und wer als erster oder zweiter Stellvertreter bestellt ist.

(3) Wird ein Landesschiedsamt für die Bezirke mehrerer Kassenärztlicher (Kassenzahnärztlicher) Vereinigungen errichtet, so sollen sich die Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen über die Vertreter der Ärzte (Zahnärzte) einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen

sie je einen Vertreter vor. In diesem Fall entscheidet das Los darüber, wer von den Vorgeschlagenen als Vertreter und wer als Stellvertreter bestellt ist.

§ 2

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gelten als bestellt, sobald sie sich den beteiligten Körperschaften gegenüber zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

§ 3*

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsämter beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des § 368i Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. *Die erste Amtsperiode endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Errichtung der Schiedsämter mit Ablauf des 31. Dezember 1960.*

§ 4

(1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grunde von der für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsämter zuständigen Behörde abberufen werden. Diese hat vorher die beteiligten Körperschaften zu hören.

(2) Die Vertreter der Ärzte (Zahnärzte) und ihre Stellvertreter sowie die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter können von den Körperschaften, die sie bestellt haben, abberufen

§ 3 Satz 1: RVO 820-1

§ 3 Satz 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos; abgedruckt zum Verständnis des Satzes 1

werden. Diese Abberufung kann nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Sie ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 5

Die Niederlegung des Amtes ist der für die Bestellung zuständigen Körperschaft gegenüber zu erklären. Diese hat den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden ist den beteiligten Körperschaften gegenüber zu erklären und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Erklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreter.

§ 6

Die Mitglieder der Schiedsämter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreter.

§ 7

Die von den Körperschaften bestellten Mitglieder der Schiedsämter oder ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Körperschaften geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellende Körperschaft.

§ 8

Die Vorsitzenden der Bundesschiedsämter oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Bundesbeamten nach der Reisekostenstufe Ib. Der Anspruch richtet sich gegen den Bundesverband der Ortskrankenkassen.

§ 9

Die Vorsitzenden der Landesschiedsämter oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe Ib. Der Anspruch richtet sich gegen die für die Geschäftsführung der Landesschiedsämter zuständige Stelle.

§ 10

Die Vorsitzenden der Schiedsämter oder ihre Stellvertreter erhalten für sonstige Barauslagen und für Zeitverlust einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Körperschaften im Benehmen mit ihnen festsetzen. § 8 Satz 2 und § 9 Satz 2 gelten entsprechend. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Die Geschäfte der Landesschiedsämter werden bei den Landesverbänden der Ortskrankenkassen geführt, wenn und solange nicht die für die Sozialver-

sicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes eine andere Stelle bestimmt hat. Die Geschäfte der Bundesschiedsämter werden bei dem Bundesverband der Ortskrankenkassen geführt.

§ 12

Die Körperschaften tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst. Die nach Abzug der Gebühren (§§ 20 bis 22) verbleibenden Kosten für den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsführung tragen die beteiligten Vereinigungen der Ärzte (Zahnärzte) und die beteiligten Verbände der Krankenkassen je zur Hälfte. Der auf jeden Verband entfallende Kostenanteil bemißt sich nach der Zahl der Versicherten der beteiligten Verbände. Sind mehrere Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigungen beteiligt, so trägt jede Vereinigung die Kosten anteilmäßig.

§ 13

(1) Kommt ein Vertrag über die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsamtverfahren mit dem bei dem Schiedsamt von einer der Vertragsparteien gestellten Antrag, eine Einigung über den Inhalt eines Vertrages herbeizuführen.

(2) Ist ein gekündigter Vertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt, so beginnt das Schiedsamtverfahren mit dem auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Tag. Die Vertragspartei, die die Kündigung ausgesprochen hat, hat das Schiedsamt schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts zu benachrichtigen.

§ 14

Der Antrag auf Einleitung des schiedsamtlichen Verfahrens nach § 13 Abs. 1 ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Schiedsamtes zu stellen. Der Antrag hat den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

§ 15

Auf Verlangen haben die Vertragsparteien dem Schiedsamt die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Das Schiedsamt entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien zu laden sind. Es kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

§ 17*

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß des Schiedsamtes hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach der *Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige*.

§ 18

(1) Das Schiedsamt entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertreter der Vertragsparteien.

§ 19

Die Entscheidung des Schiedsamtes ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den beteiligten Vertragsparteien zuzustellen. Die Beteiligten sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichts zu belehren.

§ 20

Für die Festsetzung eines Vertrages durch das Schiedsamt wird eine Gebühr in Höhe von 400,— bis 1200,— Deutsche Mark erhoben; die Gebühr setzt der Vorsitzende nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles fest. Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 17 Kursivdruck: Vgl. jetzt G über die Entschädigung von Zeugen u. Sachverständigen 367-1

§ 21

Die Gebühr wird fällig, sobald das Schiedsamt den Vertragsinhalt festgesetzt oder das Schiedsverfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 22

Die Gebühr ist von jeder der beteiligten Vertragsparteien zur Hälfte zu tragen. Sind auf Seiten einer Vertragspartei mehrere Körperschaften an dem Vertrag beteiligt, so haften sie gesamtschuldnerisch für den nach Satz 1 anfallenden Gebührenanteil.

§ 23*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über Kassenarztrecht auch im Land Berlin mit der Maßgabe, daß die Vertreter der Krankenkassen in den Landesschiedsämtern bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Betriebs- und Innungskrankenkassen in Berlin von der Krankenversicherungsanstalt Berlin bestellt werden.

(2) ...

§ 24*

§ 25

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 23 Abs. 1: 3. Überleitungsg 603-5. GKAR 8030-22. GVBl. Berlin 1957 S. 661

§ 23 Abs. 2: Saarklausel gegenstandslos, die Verordnung gilt gem. Art. 3 § 5 Abs. 2 Buchst. d des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1237 auch im Saarland

§ 24: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Gesetz
zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland
(Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)

Vom 28. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 194, verk. am 31. 3. 1960

ERSTER ABSCHNITT
Krankenversicherung

§ 1*

Die §§ 225 bis 233, 234 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 235 Abs. 1 und 2, §§ 236 bis 238, 245 Abs. 1 bis 4, §§ 246 bis 249, 250 Abs. 1 bis 4, §§ 251 bis 253, 258 bis 267, 270 bis 297, 298 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8, Abs. 2 und 3, §§ 299 bis 305, 307 bis 309, 318 bis 327, 333, 334, 338 bis 357, 360 bis 362, 364 bis 367, 377 bis 379, 389 bis 392, 406 bis 415b, 476 bis 477 Nr. 3, §§ 478 bis 487, 488 Abs. 1, 2 und Abs. 4 bis 6, §§ 489 bis 493b, 504 bis 513, 516 bis 528 der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 2

(1) Für das Saarland wird eine Allgemeine Ortskrankenkasse errichtet; sie hat ihren Sitz in Saarbrücken.

(2) Solange im Saarland nur eine Allgemeine Ortskrankenkasse besteht, gehört sie mit der Rechtsstellung eines Landesverbandes dem Bundesverband der Ortskrankenkassen an.

§ 3

(1) Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, der Bundespost-Betriebskrankenkasse, der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums und der See-Krankenkasse erstreckt sich auf das Saarland.

(2) Die Eisenbahn-Betriebskrankenkasse Saarbrücken wird eine Bezirksleitung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse.

§ 4*

(1) Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland aus den Versicherungsverhältnissen in der Krankenversicherung gehen auf die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland über.

(2) Die Rechte und Pflichten der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse Saarbrücken aus den Versicherungsverhältnissen gehen auf die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse über.

(3) § 212 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§§ 1 u. 4 Abs. 3: RVO 820-1

§ 5

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Krankenversicherung verwaltet werden, gehen auf die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland über; ausgenommen sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die mit der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse Saarbrücken gehen auf die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse über. Ausgenommen sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die mit der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen; dieses Vermögen und diese Verbindlichkeiten gehen auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt (§ 27) über.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

§ 6*

(1) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten wird der bisherige Schuldner befreit; im übrigen werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück gegenüber dem Grundbuchamt genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde; dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

(3) Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung des § 5 entstehen, werden nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 7*

(1) Die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen. Dies gilt nicht für

§ 6 Abs. 1: BGB 400-2

§ 7 Abs. 2: BRRG 2030-1

Personen, die von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben benötigt werden.

(2) Die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland erhält für die zu übernehmenden Beamten und Beamtenanwärter Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 667).

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 8

Die Arbeitsbedingungen der zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

§ 9

(1) Innungskrankenkassen mit dem Sitz im Saarland, die Versicherte von der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland übernehmen, und Ersatzkassen, zu denen Versicherte der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland übertreten, haben Angestellte der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland in einem angemessenen Verhältnis zu übernehmen. Über Zahl und Person der zu übernehmenden Angestellten sowie über den Zeitpunkt der Übernahme sollen sich die beteiligten Kassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitgeber mit Betrieben, für die eine Betriebskrankenkasse besteht oder errichtet wird, deren Bereich sich auf das Saarland erstreckt.

(3) Bei der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Berechnung bleiben Versicherte der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland außer Betracht, die später als sechs Monate, nachdem die Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder die Ersatzkasse ihre Tätigkeit im Saarland aufgenommen hat, Mitglied dieser Kasse werden.

§§ 10 bis 13*

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 14*

Die §§ 546 bis 548, 623 bis 629 Abs. 1, §§ 629 a bis 634, 636, 642 bis 647, 649 bis 653, 656 a bis 660, 663 bis 675, 677, 681, 684, 685, 689 bis 701, 703, 704, 713 bis 717, 721, 723, 843 bis 845, 847, 892 bis 896, 915 bis 922, 956 bis 960, 962 bis 965, 967 bis 972, 975, 978, 980 bis 985, 1029, 1033, 1046, 1047, 1050 bis 1058, 1060, 1065 bis 1066 a, 1066 c bis 1072, 1079, 1081 bis 1083, 1096 bis 1101, 1107 bis 1109,

§§ 10 bis 12: Aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. a SVAnG Saar v. 15. 6. 1963 I 402

§ 13: Aufgeh. mit Wirkung vom 31. 12. 1963 durch § 35 Abs. 3 Buchst. c SVAnG Saar v. 15. 6. 1963 I 402

§ 14 Satz 1: RVO 820-1. Die kursiv gedruckten Vorschriften sind mit Ausnahme der §§ 690 bis 700 u. 1147 RVO gem. Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16 außer Kraft getreten

1113, 1116 bis 1119, 1121 bis 1125, 1128 bis 1130, 1132 bis 1143, 1146 bis 1157, 1159 bis 1164, 1166 bis 1185, 1198, 1199, 1201, 1202, 1206 bis 1225 der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 15

(1) Die Zuständigkeit der für das gesamte Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes bestehenden Berufsgenossenschaften erstreckt sich auf das Saarland.

(2) Die Zuständigkeit der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für die in Hütten-, Walzwerks-, Eisen- und Stahlbetrieben tätigen Personen, der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft wird auf das Saarland erstreckt.

§ 16

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland wird eine Bezirksverwaltung der Bergbau-Berufsgenossenschaft. Die Organe der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland werden Organe der Bezirksverwaltung.

§ 17

Für das Saarland werden eine Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und ein Gemeindeunfallversicherungsverband errichtet.

§ 18

Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland und der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland aus den Versicherungsverhältnissen in der Unfallversicherung gehen auf die nach diesem Gesetz zuständigen Versicherungsträger über.

§ 19

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Allgemeine Unfallversicherung verwaltet werden, werden unter den in § 15 genannten Berufsgenossenschaften aufgeteilt; ausgenommen sind die Bergbau-Berufsgenossenschaft, die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die See-Berufsgenossenschaft.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Landwirtschaftliche Unfallversicherung verwaltet werden, werden unter der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland und der Gartenbau-Berufsgenossenschaft aufgeteilt.

(3) Die beteiligten Berufsgenossenschaften stellen einen Aufteilungsplan auf, in dem angegeben wird, welche Vermögensgegenstände und welche Ver-

bindlichkeiten auf die einzelnen Berufsgenossenschaften übergehen sollen; Grundstücke und im Grundbuch eingetragene Rechte sollen übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt bezeichnet werden. Der Aufteilungsplan ist von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Saarlandes zu bestätigen.

(4) Kommt eine Einigung der beteiligten Berufsgenossenschaften über die Aufteilung nicht zustande, dann stellt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes den Aufteilungsplan auf; für die Aufteilung ist das Verhältnis der von den beteiligten Berufsgenossenschaften zu übernehmenden Rentenlast maßgebend.

(5) Der Übergang der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten tritt ein, sobald die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes den Aufteilungsplan der Berufsgenossenschaften bestätigt hat oder der von der Landesbehörde aufgestellte Aufteilungsplan unanfechtbar geworden ist.

(6) Der bisherige Schuldner hat den kraft Gesetzes eingetretenen Übergang der Verbindlichkeiten dem Gläubiger mitzuteilen.

(7) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden bis zu ihrem Übergang auf die Berufsgenossenschaften von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland im Auftrag und für Rechnung der Rechtsnachfolger verwaltet.

§ 20

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Gemeindliche Unfallversicherung verwaltet werden, gehen auf den Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland über.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland gehen auf die Bergbau-Berufsgenossenschaft über.

§ 21

§ 5 Abs. 3 und § 6 gelten in den Fällen der §§ 19 und 20 entsprechend.

§ 22*

(1) Die in § 15 genannten Berufsgenossenschaften haben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Allgemeine Unfallversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen; ausgenommen sind die Bergbau-Berufsgenossenschaft, die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die See-Berufsgenossenschaft. Über Zahl und Person der zu übernehmenden Beschäftigten sollen sich die beteiligten Versicherungsträger einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes.

§ 22 Abs. 2: BRRG 2030-1

(2) Die Berufsgenossenschaften, die Beamte oder Beamtenanwärter zu übernehmen haben, erhalten für die zu übernehmenden Beamten und Beamtenanwärter Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

(3) Absatz 1 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 23

(1) Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Landwirtschaftliche Unfallversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(2) Der Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Gemeindliche Unfallversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(3) § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland beschäftigten Personen (Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen; die zu übernehmenden Personen sollen in der Bezirksverwaltung im Saarland (§ 16) beschäftigt werden.

§ 25

§ 8 gilt in den Fällen der §§ 22 bis 24.

DRITTER ABSCHNITT Rentenversicherung der Arbeiter

§ 26*

Die §§ 1326 bis 1343, 1348 bis 1350, 1353 bis 1355, 1358 bis 1360 der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 27

(1) Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seekasse erstreckt sich auf das Saarland.

(2) Die Eisenbahn-Versicherungsanstalt Saarbrücken wird eine Bezirksleitung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt.

§ 26: RVO 820-1

§ 28

(1) Die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverhältnissen sowie das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-Versicherungsanstalt Saarbrücken gehen auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt über.

(2) § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Rentenversicherung der Angestellten

§ 29*

Die §§ 1 bis 14, 17 und 29 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 30

(1) Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstreckt sich auf das Saarland.

(2) In Saarbrücken wird eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte errichtet; die Auskunfts- und Beratungsstelle hat auch die Aufgabe, die Überleitung der Rentenversicherung der Angestellten im Saarland auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchzuführen.

§ 31

(1) Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland aus den Versicherungsverhältnissen in der Rentenversicherung der Angestellten gehen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Rentenversicherung der Angestellten verwaltet werden, gehen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über.

(3) § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

§ 32

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Rentenversicherung der Angestellten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen. Die zu übernehmenden Personen sollen in der Auskunfts- und Beratungsstelle in Saarbrücken (§ 30 Abs. 2) beschäftigt werden.

§ 29: G v. 7. 8. 1953 827-7

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

(3) § 8 gilt.

§ 33*

FÜNFTER ABSCHNITT

Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung

§ 34

Bis zur Neuordnung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung bleibt die Landesversicherungsanstalt für das Saarland Träger dieses Versicherungszweiges.

SECHSTER ABSCHNITT

Knappschaftsversicherung

§ 35

Die Saarknappschaft gehört der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland an.

SIEBENTER ABSCHNITT

Gemeinsame und Schlußvorschriften

§ 36*

§ 37*

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse Rheinhessen-Pfalz nach § 8 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 361) wahrgenommenen Aufgaben gelten als im Auftrag und für Rechnung der Familienausgleichskasse wahrgenommen, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland (§ 17) errichtet wird. ...

(2) Die Auflösung der durch Gesetz Nr. 273 über Familienzulagen vom 11. Juli 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 230) errichteten Kasse für Familienzulagen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(3) Im Falle der Auflösung der Kasse sind ihre Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger vom Saarland oder von saarländischen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu übernehmen. Für die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger gelten § 129 Abs. 1 und 3, §§ 130, 132 Abs. 1 und § 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

§ 33: Neuregelt durch HwVG 8250-1

§ 36: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 37 Abs. 1 Satz 1: G zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen u. des Familienlastenausgleichs im Saarland 802-3

§ 37 Abs. 1 Satz 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 37 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Auflösung der Kasse für Familienzulagen gem. § 1 Abs. 1 des am 6. 7. 1959 in Kraft getretenen saarländischen G v. 5. 7. 1960 ABl. S. 532; abgedruckt zum Verständnis des § 37 Abs. 3

§ 37 Abs. 3: BRRG 2030-1

§ 38 *

§ 39 *

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

1. die Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214 vom 4. November 1955),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766),

§ 38: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 39 Nr. 2: V zu § 161 AVAVG 810-1-2

§ 39 Nr. 3: V über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung usw. 8232-6

3. die Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1274).

§ 40 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 41 *

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) . . .

§ 40: 3. Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1960 S. 435

§ 41 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	d.	= der, des
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	Eignungs- übungsG	= Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertrags- verhältnisse der Arbeit- nehmer und Handels- vertreter sowie auf Beamtenverhältnisse
Abs.	= Absatz	eingef.	= eingefügt
Abschn.	= Abschnitt	ff.	= folgende
a. F.	= alte(r) Fassung	FANG	= Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversiche- rung an die Vorschriften des Arbeiterrentenver- sicherungs-Neuregelungs- gesetzes und des Ange- stelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Aus- landsrenten-Neurege- lungsgesetz)
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Renten- versicherung der Ange- stellten (Angestelltenver- sicherungs-Neuregelungs- gesetz)	FRG	= Fremdrentengesetz
Art.	= Artikel	G	= Gesetz
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Renten- versicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversiche- rungs-Neuregelungs- gesetz)	gem.	= gemäß
aufgeh.	= aufgehoben	GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland
AVG	= Angestelltenversiche- rungsgesetz (vor der Neufassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	GKAR	= Gesetz über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichs- versicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarzt- recht)
AVAVG	= Gesetz über Arbeits- vermittlung und Arbeits- losenversicherung	GSv	= Gesetz über die Selbst- verwaltung und über Änderungen von Vor- schriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungs- gesetz)
BBG	= Bundesbeamtengesetz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt
Bek.	= Bekanntmachung	Halbs.	= Halbsatz
ber.	= berichtet	HwVG	= Gesetz über eine Renten- versicherung der Hand- werker (Handwerker- versicherungsgesetz)
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch		
BRRG	= Rahmengesetz zur Verein- heitlichung des Beamten- rechts (Beamtenrechts- rahmengesetz)		
Buchst.	= Buchstabe		
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt		
BVAG	= Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungs- amts, die Aufsicht über die Sozialversicherungs- träger und die Regelung von Verwaltungszustän- digkeiten in der Sozialver- sicherung und der betrieb- lichen Altersfürsorge (Bundesversicherungs- amtsgesetz)		
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht		

i. d. F.	= in der Fassung	SVAnG Saar	= Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)
i. V. m.	= in Verbindung mit	u.	= und
KVdR	= Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner)	3. ÜberleitungsgG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
KRG	= Kontrollratsgesetz	Unterabschn.	= Unterabschnitt
lfd.	= laufende	UVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz)
Nr.	= Nummer	V	= Verordnung
OrganisationsG Saar	= Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)	v.	= vom
RegBl.	= Regierungsblatt	verk.	= verkündet
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	vgl.	= vergleiche
RKG	= Reichsknappschaftsgesetz	WehrpflichtG	= Wehrpflichtgesetz
RVO	= Reichsversicherungsordnung	z. B.	= zum Beispiel
S.	= Seite	Ziff.	= Ziffer
SGG	= Sozialgerichtsgesetz	ZPO	= Zivilprozeßordnung

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

Für die Einordnung der Vorschriften in die verschiedenen Untergruppen des Sachgebiets 82 — Sozialversicherung — ist maßgebend gewesen, ob eine Vorschrift — und zwar der zum Abdruck gelangende Teil der Vorschrift — nur ein einziges Gebiet der Sozialversicherung berührt oder ob sie mehrere Zweige betrifft. Wird nur ein einziger Zweig berührt (z. B. Krankenversicherung), so ist die Vorschrift dort eingeordnet. Berührt eine Vorschrift mehrere Zweige der Sozialversicherung, so ist sie in der Untergruppe 826 — Allgemeine und gemeinsame Vorschriften — untergebracht. Die Untergruppe 826 muß also immer mitbeachtet werden, wenn der Rechtszustand für einen einzelnen Zweig der Sozialversicherung ermittelt werden soll.

Soweit Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern, die nicht der Rechtsbereinigung unterliegen, den Rechtsbestand formell geändert haben, sind diese Änderungen berücksichtigt; soweit sie den Rechtsbestand nur inhaltlich geändert haben und es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angängig erschien, ist in Fußnoten auf die abändernden Vorschriften hingewiesen worden.

An die Stelle der Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit“ ist die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ getreten. Auf die neue Bezeichnung ist nicht besonders durch Fußnoten hingewiesen.

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 15) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

Bei Vorschriften, in denen die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet wird, ist die in den §§ 6 und 8 Abs. 3 und 4 GSv 827–6 enthaltene Zuständigkeitsregelung zu beachten.

Geltung der Vorschriften dieser Lieferung im Saarland und in Berlin

Die Rechtsvorschriften gelten weitgehend auch im Saarland. Auf Abweichungen, die noch von Bedeutung sind und die darin bestehen, daß Rechtsvorschriften im Saarland nicht oder nur in anderer Fassung gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt als im übrigen Bundesgebiet in Kraft getreten sind, ist in Fußnoten hingewiesen, soweit es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angezeigt erschien. Von einer Aufnahme des Bundesrechts für das Saarland, das nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist, ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Rechtsangleichung zunächst abgesehen worden.

Bei Rechtsvorschriften, die in Berlin nicht oder in anderer Fassung gelten, ist in einer Fußnote auf die Abweichung hingewiesen.